



Ausarbeitung

Die Verpflichtung zur Hofabgabe im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Folgen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die Verpflichtung zur Hofabgabe im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
Folgen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 095/18
Abschluss der Arbeit: 19. Oktober 2018
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales
Telefon: +49 (30) 227-38646

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Abstract

Gegenstand der folgenden Ausarbeitung ist die Verpflichtung der Landwirte zur Abgabe des Unternehmens, die seit ihrer Einführung in den 1950er-Jahren bis zuletzt eine zentrale Voraussetzung für einen Anspruch auf Regelaltersrente war. Zunächst soll hierbei ein Überblick über die Altershilfe der Landwirte als Sondersystem der sozialen Sicherung und die wesentlichen Etappen ihrer Entwicklung gegeben werden. Sodann wird der Fokus auf die Hofabgabeverpflichtung selbst gelegt und die zentralen mit ihr verfolgten Zielsetzungen sowie die diesbezüglich entgegengebrachte Kritik beleuchtet. Daran schließt sich eine kurze Darstellung der ständigen Rechtsprechung von Bundessozial- und Bundesverfassungsgericht und der sie tragenden Argumentation an. Der zweite Teil der Bearbeitung widmet sich der Besprechung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2018, mit dem die sogenannte Hofabgabeklausel für mit der Verfassung unvereinbar erklärt worden ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion folgt abschließend eine Untersuchung der Rechtsfolgen dieser Entscheidung für die betroffenen Akteure.

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Alterssicherung der Landwirte	6
2.	Die Verpflichtung zur Hofabgabe	8
2.1.	Die Abgabe nach § 21 ALG	9
2.2.	Zielsetzung	10
2.2.1.	Sozial- und agrarstrukturpolitische Argumentation	10
2.2.2.	Finanzpolitische und systembezogene Argumentation	12
2.3.	Kritik	13
2.3.1.	Strukturpolitische Argumente	13
2.3.2.	Sozialpolitische Argumente	13
2.3.3.	Alternativvorschläge	14
3.	Ständige Rechtsprechung	15
3.1.	Bundessozialgericht	15
3.2.	Bundesverfassungsgericht	17
4.	Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2018	18
4.1.	Vereinbarkeit von § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG mit Art. 14 GG	19
4.1.1.	Mittelbar-faktische Wirkung der Hofabgabepflicht	19
4.1.2.	Unzumutbarkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung	20
4.1.2.1.	Typisierung des Eingriffs	20
4.1.2.2.	Grenzen der Einschränkung	20
4.1.2.2.1.	Verletzung von Beobachtungspflichten und Vollzugsdefizite	21
4.1.2.2.2.	Legitimität der agrarstrukturellen Ziele	22
4.1.2.2.3.	Eignung der Verpflichtung zur Hofabgabe	22
4.1.2.2.4.	Erforderlichkeit	23
4.1.2.2.5.	Zumutbarkeit der Belastung	23
4.1.2.2.5.1.	Fehlende Härtefallregelungen	24
4.1.2.2.5.2.	Unangemessene Belastung einer Minderheit von Landwirten	24
4.2.	Vereinbarkeit von § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG i. V. m. § 21 Abs. 9 Nr. 4 ALG mit Art. 6 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG	25
4.2.1.	Verletzung der Ehe als gleichberechtigte Partnerschaft	25
4.2.2.	Fehlende verfassungsrechtliche Rechtfertigung	26
5.	Status quo	26
5.1.	Reaktion der SVLFG und weiterer Akteure	26
5.2.	Rechtsfolgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	29
5.2.1.	Mittelbare Rechtssatzverfassungsbeschwerden	29
5.2.2.	Unvereinbar- und Unanwendbarkeitserklärung	29
5.2.2.1.	Fortbestand der verfassungswidrigen Norm	29
5.2.2.2.	Handlungspflicht des Gesetzgebers	30
5.2.2.2.1.	Zeitlicher Umfang einer Neuregelung	30
5.2.2.2.2.	Fortbestandsgarantie bei Bestands- und Rechtskraft	31

5.2.2.2.3.	Ausnahmen	32
5.2.2.2.4.	Zeitraumen für die Schaffung einer Neuregelung	33
5.2.2.3.	Normanwendungssperre	33
5.2.3.	Konsequenz für das Verfahren zum Aktenzeichen 1 BvR 2392/14	34
5.2.4.	Konsequenz für das Verfahren zum Aktenzeichen 1 BvR 97/14	35
6.	Literatur	35

1. Die Alterssicherung der Landwirte

Mit dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 27. Juli 1957¹, ab 1. Januar 1995 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), erhielten die landwirtschaftlichen Unternehmer auch in Deutschland eine spezifische berufsständische Alterssicherung, die sich seitdem zu einem weitgehend eigenständigen Zweig der Sozialversicherung entwickelt hat.² Kennzeichen des Agrarsozialrechts ist insbesondere, dass zu den sozialpolitischen (wie noch dargestellt wird) agrarstrukturpolitische Zielsetzungen hinzutreten.³

Bei der Verwirklichung von Reformen des agrarsozialen Systems wurde bisher davon ausgegangen, dass die Gewährung angemessener berufsstandsspezifischer Leistungen am besten durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Sondersystems und nicht durch eine Integration in die allgemeine Sozialversicherung gewährleistet ist.⁴ Ziel des Gesetzgebers war nicht, eine Vollversorgung im Alter zu gewährleisten. Die Altershilfe für Landwirte war und ist keine Rentenversicherung, sondern ist von Anfang an als ergänzende Leistung zum Altenteil gedacht gewesen.

Bei den ersten Reformen⁵ standen kleinere Veränderungen hinsichtlich des versicherten Personenkreises und des Leistungsspektrums im Mittelpunkt. Größere Veränderungen brachte dann das Agrarsozialreformgesetz (ASRG) im Jahre 1995.⁶ Neben der Defizitdeckung durch den Bund wurde damit auch im Leistungsbereich eine weitgehende Angleichung der Regelungen der Alterssicherung der Landwirte an die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen. Außerdem ist das Recht der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Länder übertragen worden, wobei viele (etwa die damals über 50-jährigen) Landwirte die Wahl hatten, Beiträge in die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung oder in die Alterskasse der Landwirte einzuzahlen.

Allerdings blieb es beim Teilsicherungssystem mit dem Grundsatz einheitlicher Beiträge und daraus folgender Leistungen. Daneben wurde die Pflichtversicherung für Ehegatten eingeführt. Verbunden mit weiteren Änderungen in der Rentenhöhe und mit der Einführung von Befreiungsregelungen trat ein beachtlicher Wandel ein. Im Weiteren erfolgten grundlegende Neugestaltungen

1 BGBl. Teil I, S. 1063.

2 *Rombach*, Wolfgang, Alterssicherung der Landwirte, Das neue Recht nach dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung, 1995, S. 24 f. In Frankreich werden Familienleistungen für Landwirte bereits seit 1936 gewährt, vgl. *Braach*, Henner, Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung in Frankreich, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 1989, S. 162.

3 *Maydell*, Bernd Baron von, Die landwirtschaftliche Sozialversicherung im Gesamtsystem sozialer Sicherheit, 20. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1988, S. 10.

4 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Übersicht über das Sozialrecht, 2017, S. 1016.

5 Insgesamt gab es bis heute über 50 Anpassungen, ausführliche Übersicht bei *Wirth*, Christian, 50 Jahre Alterssicherung der Landwirte und *Möller*, Burkhard, Ist die LSV für die Zukunft gerüstet?, beide in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1999, S. 96 und 122 f.

6 BGBl. Teil I, S. 1890.

bei der Organisationsstruktur.⁷ Nach einer ersten Reform im Jahr 2001 erfolgte mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 21. Dezember 2007⁸ sodann eine zweite Organisationsreform, mit der bei Beibehaltung der rechtlich selbständigen Träger ein gemeinsamer Spitzenverband für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung errichtet wurde.⁹

Zum 1. Januar 2013 trat das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) in Kraft¹⁰, mit dem im Rahmen einer weiteren Organisationsreform die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als bundesweit zuständiger Verbundträger zur Durchführung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes errichtet wurde. Die SVLFG ist bundesweit nunmehr für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Alterssicherung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung zuständig. Vorher vereinte noch eine Anzahl von neun eigenständigen LSV-Verwaltungsgemeinschaften (Verbundträgern) - jeweils bestehend aus Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse - insgesamt 36 LSV-Träger.

Die Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte nimmt die SVLFG unter der Bezeichnung Landwirtschaftliche Alterskasse wahr. Versichert sind selbständig tätige Landwirtinnen und Landwirte, deren Unternehmen die festgesetzte Mindestgröße erreicht, ihre Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige. Zu den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des Gesetzes gehören auch solche des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht und der Teichwirtschaft (§ 1 Abs. 4 ALG). Obwohl deren Tätigkeiten nicht im strengen Sinn auf Bodenbewirtschaftung beruhen, gelten als Landwirte auch selbständige Imker, Binnenfischer und Wanderschäfer (§ 1 Abs. 4 Satz 4 ALG).

Die Versicherten erhalten aus der Alterssicherung der Landwirte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens und im Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Alter, Tod) Renten, die aber nur eine Teilsicherung bewirken und durch andere Versorgungselemente zu ergänzen sind.¹¹

Die Alterssicherung der Landwirte wird durch Beiträge, durch Beitragszuschüsse und durch die Defizitdeckung des Bundes finanziert. Es wird ein einheitlicher Beitrag erhoben (§ 68 ALG). Der dort angeordnete Rechengang führt im Ergebnis dazu, dass der Beitrag 10 Prozent geringer ist als der, der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für eine vergleichbare Rente

7 Basierend auf einem Bericht des Bundesrechnungshofs zur Neugestaltung der Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 1. Juni 1999, Bundestagsdrucksache 14/1101.

8 BGBl. Teil I, S. 2984.

9 *Zindel*, Gerhard, in: *Agrar- und Umweltrecht - Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes*, 45. Jahrgang, 2015, Heft 8, S. 289.

10 BGBl. Teil I, S. 579 - einzelne Artikel sind bereits früher in Kraft getreten, vgl. Art. 14 Abs. 2 und 3 LSV-NOG.

11 *Zindel*, Gerhard, in: *Agrar- und Umweltrecht*, siehe Fn. 9.

gezahlt werden müsste.¹² Dieser Abschlag berücksichtigt aber, dass in der Alterssicherung der Landwirte einerseits das Leistungsspektrum geringer ist (z. B. keine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, keine kleinen Witwen-/Witwerrenten an jüngere Hinterbliebene) und andererseits zusätzliche Leistungsvoraussetzungen (Hofabgabe, längere Wartezeit) gelten. Die Beiträge für die Versicherungspflichtigen trägt der Landwirt allein. Allerdings hat der gemäß § 1 Abs. 3 ALG selbst als Landwirt geltende Ehegatte des Hofinhabers einen eigenen Beitrag zu zahlen. In den Jahren 2016 und 2017 betrug dieser in den alten Bundesländern monatlich 236 beziehungsweise 241 Euro und im Beitrittsgebiet 206 beziehungsweise 216 Euro.¹³ Der Beitrag ist im Jahr 2018 auf monatlich 246 Euro beziehungsweise auf 219 Euro gestiegen.¹⁴ Wenn das jährliche Einkommen des Landwirtes 15.500 Euro nicht übersteigt, hat die Landwirtschaftliche Alterskasse darüber hinaus auf Antrag einkommensabhängige Zuschüsse zu den Beiträgen zu gewähren (§ 32 Abs. 1 ALG).

Der Bund trägt im Rahmen der Defizitdeckung den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte eines Kalenderjahres (§ 78 ALG). Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 2016 rund 2,2 Mrd. Euro, womit etwa 79 Prozent der Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte durch Steuermittel finanziert wurden.¹⁵

2. Die Verpflichtung zur Hofabgabe

Die Rentenansprüche sind unter anderem davon abhängig, dass das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben ist.¹⁶ Die als sogenannte Hofabgabeklausel bekannte Anspruchsvoraussetzung besteht durchgehend seit der Schaffung einer Altershilfe für Landwirte durch das GAL und ist mit der Umwandlung des Sicherungssystems in eine Alterssicherung der Landwirte durch das ASRG 1995 in das ALG übernommen worden. Es wurden im Laufe der Zeit mehrfach auch Modifizierungen der Anforderungen an die Unternehmensabgabe (heute § 21 ALG) vorgenommen.¹⁷

12 Brockhaus, Stichwort: Alterssicherung der Landwirte, in: Brockhaus - Die Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig, Mannheim, 2006, Online-Artikel: <https://brockhaus.de/ecs/permalink/75DCD42A03598A7E1C732FB6F748F742.pdf>, zuletzt abgerufen am 13. September 2018.

13 Vgl. Bekanntmachung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2016 vom 30. November 2015, BGBl. Teil I, S. 2140, für das Jahr 2017 vom 28. November 2016, BGBl. Teil I, S. 2717 und für das Jahr 2018 vom 18. Dezember 2017, BGBl. Teil I, S. 4014.

14 Bekanntmachung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2017 vom 28. November 2016, BGBl. Teil I, S. 2717.

15 Vgl. Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2017, Bundestagsdrucksache 19/100, S. 8 und 11. Für 2017 wird danach ein Zuschuss in Höhe von 2,270 Mrd. Euro prognostiziert.

16 Für die Regelaltersrente vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 21 ALG.

17 Vgl. ausführlich: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BMELV (2012): Informationen zu den Modifizierungen der Hofabgabeverpflichtung in der Alterssicherung der Landwirte im Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) vom

2.1. Die Abgabe nach § 21 ALG

Die Unternehmensabgabe ist in § 21 Abs. 1 ALG definiert. Danach ist ein Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben, wenn das Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Flächen an einen Dritten übergegangen ist. Dies entspricht auch der Ursprungsbestimmung bei Einführung der landwirtschaftlichen Alterssicherung 1957. Seitdem ist eine Reihe von Bestimmungen hinzugekommen, nach denen ein Unternehmen der Landwirtschaft als abgegeben gilt.¹⁸ So wurde zunächst im Jahr 1961 der Begriff der Hofabgabe um verschiedene Möglichkeiten des Wegfalls der Unternehmereigenschaft wie Verpachtung, Rückgabe des Hofes an den Verpächter oder Einräumung eines Nießbrauches erweitert. In den 1970er-Jahren kamen als Abgabemöglichkeit die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung hinzu. Schließlich kamen 1995 im ASRG die Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen und erstmalig auch die Möglichkeit einer Hofabgabe unter Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen hinzu.

Die letzten Änderungen hat § 21 ALG durch das LSV-NOG¹⁹ und durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften (SGB XII-ÄndG) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erfahren.²⁰ Um den Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, hat Art. 4 Nr. 5 LSV-NOG die Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte modifiziert. Insbesondere wurde die Einschränkung gestrichen, dass auf Rückbehaltsflächen keine gewerbliche Tierhaltung betrieben werden darf. Zudem wurden die Abgabemöglichkeiten bei Gemeinschaftsunternehmen erweitert und die Abgabe zwischen Ehegatten in § 21 Abs. 9 ALG durch den Verzicht auf eine Altersgrenze erleichtert.²¹ Art. 3 Nr. 3 d des SGB XII-ÄndG hat für den mitversicherten Ehegatten eines Landwirts die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rente durch die Streichung der bisherigen Sätze 2²² und 4 des § 21 Abs. 9 ALG verringert. Der Rentenanspruch des mitversicherten Ehegatten ist damit seit 1. Januar 2016 nicht mehr von der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens durch den anderen Ehegatten abhängig.

12. April 2012 (BGBl. I S. 579), http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Agrar-Sozialpolitik/LSV-NOG-Hofabgabeverpflichtung.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 13. September 2018; zur Darstellung der Gesetzesentwicklung im Einzelnen vgl. auch Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Februar 2010, Az. B 10 LW 1/09 R, in: SozR 4. Folge, Gruppe 5868, § 13 Nr. 5, Rn. 20 - 28 m. w. N.

18 BMELV, 2012, vgl. Fn. 17, S. 8 und 12.

19 Bereits mit Wirkung ab 19. April 2012 (Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Nr. 5 LSV-NOG), siehe auch Fn. 10.

20 BGBl. Teil I, S. 2557.

21 Bundestagsdrucksache 17/7916, S. 28 und 30 - Ursprünglich war eine Abgabe unter Ehegatten in der landwirtschaftlichen Alterssicherung nicht zulässig. Mit dem ASRG wurde dieser Grundsatz im Jahr 1995 zunächst gelockert (Abgabe an Ehegatten ab dem 62. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen möglich), 2008 wurde diese Altersgrenze dann auf 55 Jahre gesenkt.

22 § 21 Abs. 9 Satz 2 ALG a. F.: „Die Abgabe wirkt nur so lange, bis auch der übernehmende Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat oder erwerbsgemindert nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

Die Pflicht zur Unternehmensabgabe betrifft alle landwirtschaftlichen Flächen, die dem Renten-antragsteller rechtlich zuzuordnen sind, sofern sie den sogenannten Rückbehalt nach § 21 Abs. 7 ALG übersteigen. Gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, dass das Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG die sogenannte Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 und 5 ALG erreicht oder überschreitet. Im Zusammenhang mit den Regelungen über Rentenleistungen ist allein der Rückbehalt, nicht aber die Mindestgröße entscheidend. Die Mindestgröße ist ausschließlich ein Kriterium für das Entstehen der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ALG (sowie in der Krankenversicherung der Landwirte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)). In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung spielt - abgesehen von § 123 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) - eine Mindestgröße des Unternehmens für die Versicherungspflicht keine Rolle. Auch die Bewirtschaftung von deutlich unterhalb der in der Alterssicherung der Landwirte geltenden Mindestgröße liegenden landwirtschaftlichen Flächen wird dort als landwirtschaftliches Unternehmen (vgl. § 123 SGB VII) behandelt und löst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a SGB VII die Versicherungspflicht des Unternehmers aus.

2.2. Zielsetzung

2.2.1. Sozial- und agrarstrukturpolitische Argumentation

Zur Zeit der Einführung der landwirtschaftlichen Altershilfe mangelte es in der Landwirtschaft vielfach an einer gesicherten Altersversorgung, weshalb manche älteren Landwirte die Hofabgabe hinauszögerten mit der Folge einer wachsenden Überalterung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter.²³ Dieser Entwicklung wollte man mit Hilfe der Pflicht zur Unternehmensabgabe für Einzel-landwirte und Landwirte in Personenmehrheiten, Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen als Teil einer gesetzlichen Altersversorgung entgegenwirken. Sie wird von ihren Befürwortern bis heute als ein wesentliches Strukturelement in der deutschen Landwirtschaft und damit auch der Alterssicherung der Landwirte verteidigt.

Die Altersstruktur der Betriebsleiter, teilweise verbunden mit dem Verweis auf die beruflichen Perspektiven der Junglandwirte, hat dabei als wesentliches Argument für den Erhalt der Abgabepflicht unverändert Bestand. Es sei wünschenswert, Hofnachfolgern bereits in jungen Jahren Verantwortung zu übertragen, weil dies dazu beitrage, die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Einkommenssituation der Landwirtschaft in Betrieben zu erhalten und zu verbessern.²⁴

Als Beleg für die günstige Beeinflussung der Altersstruktur der Betriebsleiter in der deutschen Landwirtschaft durch die Verpflichtung zur Hofabgabe wird von ihren Verfechtern mitunter auch der Vergleich mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeführt. Tatsächlich zeigte ein Vergleich der Zahlen der Agrarstrukturerhebungen von 2007 zur Altersstruktur der

23 Vgl. dazu etwa *Deneke*, Johann Friedrich Volrad, Die Altersversorgung der bäuerlichen Familie, in: Soziale Sicherheit für das Landvolk, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, 1956, Heft 15, S. 18-52.

24 *Fleuth*, Eva, *Liebscher*, Silvia, Eine Besonderheit im Rentenrecht - Die Hofabgabeklausel in der Alterssicherung für Landwirte, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 2012, Heft 1, S. 77- 86; BMELV, 2012, siehe Fn. 17, S. 5.

landwirtschaftlichen Unternehmer in der EU, dass die EU-Länder mit agrarsozialen Sondersicherungssystemen (ENASP-Länder²⁵) Finnland, Frankreich, Deutschland, Österreich und Polen mit Ausnahme Griechenlands den geringsten Anteil älterer Betriebsinhaber an allen Betriebsinhabern in der Landwirtschaft aufweisen.²⁶ Deutschland hat in Bezug auf die Anzahl der Betriebsleiter ab 65 Jahren mit 6,6 Prozent den zweitgeringsten Anteil und liegt in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit 4,7 Prozent lediglich hinter Frankreich und Finnland und knapp vor Polen und Österreich. Bei den Anteilen jüngerer Betriebsinhaber unter 35 Jahren an der Anzahl der Betriebe liegen die ENASP-Länder ebenfalls vorne, wobei Deutschland (7,9 Prozent) hier nur knapp über dem EU-Durchschnitt (7,6 Prozent) und bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche (6,8 Prozent) sogar unter dem EU-Durchschnitt (8,7 Prozent) liegt.

Allerdings verdeutlichen die Beispiele Polen, Finnland und Österreich und der im Vergleich zu Deutschland deutlich höhere Anteil jüngerer Betriebsinhaber in diesen Ländern, dass eine günstige Altersstruktur der Betriebsinhaber in der Landwirtschaft auch ohne rigides Hofabgabeverfordernis erreicht werden kann.²⁷ Der Vergleich der unterschiedlichen rentenrechtlichen Rahmenbedingungen zwischen Deutschland und Österreich ergab, dass die österreichischen Konditionen eine frühzeitige Abgabe des Betriebs noch vor Erreichen der Regelaltersgrenze sehr attraktiv machen. Dabei sind die Unterschiede zur deutschen Situation so gravierend, dass aus den österreichischen Erfahrungen mit der Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung nach 1993 keine Rückschlüsse auf die Folgen eines vergleichbaren Schritts in Deutschland gezogen werden können. Möglicherweise liegt in der Sicherstellung von Alterseinkünften durch Sozialversicherungssysteme, d. h. durch Institutionen zur Sicherung von Alterseinkünften außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, ein wichtiger, die frühzeitige Betriebsabgabe insgesamt unterstützender Faktor. Das deutsche System nimmt unter allen untersuchten ENASP-Ländern eine Sonderrolle ein, weil die Alterssicherung der Landwirte als einziges Sicherungssystem lediglich als Teilsicherung konzipiert ist.

Die Verpflichtung zur Hofabgabe trägt nach Ansicht der Befürworter ferner dazu bei, die Entwicklungschancen von Zukunftsbetrieben insbesondere dadurch zu verbessern, „dass die Aufgabe wirtschaftlich nicht mehr überlebensfähiger Betriebe nicht so lange wie möglich hinausgezögert wird. Auf diese Weise können prosperierende Betriebe ihren Aufstockungsbedarf mit Pacht oder Erwerb freiwerdender Nutzflächen früher befriedigen. Die Abgabevoraussetzung wirkt also wie ein Katalysator des Strukturwandels, indem sie nicht nur den Generationswechsel, sondern auch eine weitere Unternehmenskonzentration fördert. Das Ergebnis sind weniger, aber größere Betriebe, die auch unter den neuen Rahmenbedingungen der gemeinsamen Agrarpolitik

25 ENASP - European Network of Agricultural Social Protection Systems.

26 *Mehl*, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel: Zielerreichung und mögliche Folgen einer Abschaffung dieser Leistungsvoraussetzung in der Alterssicherung der Landwirte, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig, 2013, S. 14 - 34.

27 Zu diesem Schluss kommt *Mehl*, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel, siehe Fn. 26, S. 94 und 95.

dauerhaft überlebensfähig sind.“²⁸ Die sogenannte Hofabgabeklausel verhindere schließlich eine unerwünschte Zersplitterung der Bodenbewirtschaftung, die bei ihrer Abschaffung zu erwarten sei.

2.2.2. Finanzpolitische und systembezogene Argumentation

Vereinzelte werden daneben auch finanzpolitische und systembezogene Argumente vorgebracht. Die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte seien zu mehr als 70 Prozent aus Bundesmitteln finanziert. Die Hofabgabeklausel rechtfertige und begründe diesen hohen Bundesmitteleinsatz.²⁹ Durch den hohen Bundesmitteleinsatz seien daher in der Alterssicherung der Landwirte andere und höhere Voraussetzungen an den Rentenanspruch zu stellen als etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung.³⁰ Vom Deutschen Bauernverband wird dazu angemerkt, dass es eine derart einschneidende Regelung wie die Hofabgabeklausel im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gebe und dass daher die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung folgerichtig eine bessere Rentabilität aufweise. Das werde allerdings nicht in ausreichendem Maße durch Bundesmittel gewürdigt.³¹ Damit ist gemeint, dass die höhere Hürde der Hofabgabeklausel durch den bestehenden zehnpromzentigen Beitragsvorteil der Alterssicherung der Landwirte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung nach Meinung des Deutschen Bauernverbands nicht hinreichend abgegolten werde.

In einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache 17/5691) wird argumentiert, dass die finanziellen Folgen einer Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung nicht vorhersehbar seien.³² Sie wären in jedem Fall erheblich, das heißt, selbst wenn nur ein Teil der Landwirte bei Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze davon Gebrauch machen würde. So müssten dann auch Renten bewilligt werden, für die bislang die Voraussetzungen wegen fehlender Hofabgabe nicht erfüllt waren. Zudem wären die Auswirkungen auf das vom Bund zu tragende Defizit der Alterssicherung der Landwirte gravierend, da mit der Rentengewährung die Beitragspflicht der betreffenden Landwirte endet. Dem Zugang an Rentenbeziehern stünde anders als bisher in der Regel nicht gleichzeitig ein Zugang an Beitragszahlern gegenüber.

28 Blum, Leo, Mutige Reformen bis in die jüngste Vergangenheit, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 2007, Heft 2, S. 93-95.

29 Dagegen: Mehl, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel, siehe Fn. 26, S. 110 - „seit der Agrarsozialreform im Jahre 1995 trägt der Bund in erster Linie die Kosten der strukturwandelbedingten Defizite des Systems im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung. Damit kommt er seiner Einstandspflicht (...) nach. Diese Einstandspflicht des Bundes und nicht die Hofabgabeklausel ist damit das entscheidende Element zur Legitimation der Finanzierung der Alterssicherung der Landwirte zu mehr als drei Viertel aus öffentlichen Mitteln.“

30 Fleuth, Eva/ Liebscher, Silvia, Eine Besonderheit im Rentenrecht - Die Hofabgabeklausel in der Alterssicherung für Landwirte, siehe Fn. 24, S. 84.

31 Position zur Hofabgabeklausel des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes vom 1. Juli 2010, S. 1, <http://media.repro-mayr.de/50/124350.pdf>, zuletzt abgerufen am 27. September 2018.

32 Bundestagsdrucksache 17/5691, S. 3.

Vereinzelt wird auch das systembezogene Argument geäußert, die Eigenständigkeit der landwirtschaftlichen Alterssicherung als Sondersicherungssystem hänge vom Fortbestehen der Hofabgabeverpflichtung ab.³³

2.3. Kritik

2.3.1. Strukturpolitische Argumente

Die strukturpolitische Argumentation wird sowohl hinsichtlich der Zielsetzung als auch hinsichtlich der Zielerreichung kritisiert.³⁴ Die Stichhaltigkeit der für die Beibehaltung der Klausel vorgebrachten strukturpolitischen Argumente lasse sich, über den unstrittigen Erfolg der Anfangsjahre in Gestalt der vorverlegten Hofübergaben hinaus, aus den verfügbaren Statistiken nicht belegen.³⁵ Das Ziel einer durch die Abgabeklausel forcierten Verjüngung der landwirtschaftlichen Unternehmerschaft in Zeiten erhöhter Lebenserwartung und das Bestreben, die Phase der Erwerbstätigkeit zu verlängern, werden vielmehr als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Auch das Ziel, den Strukturwandel in der Landwirtschaft von staatlicher Seite aus zu unterstützen, wird unter Verweis auf den vorhandenen Strukturwandel in Gestalt abnehmender Betriebszahlen und wachsender Betriebsgrößen von Seiten der Kritiker der Verpflichtung zur Hofabgabe für obsolet gehalten. Überhaupt werden die strukturpolitischen Wirkungen der Hofabgabeklausel in Bezug auf die Zielerreichung angezweifelt. Der zunehmende Mangel an Hofnachfolgern habe zu einer völlig veränderten Situation im Vergleich zur Situation bei der Gründung der landwirtschaftlichen Alterssicherung im Jahre 1957 geführt. Diese neue Situation stelle die strukturpolitischen Effekte der Hofabgabeklausel infrage und fördere tendenziell das Phänomen der Scheinabgaben. Hierfür maßgeblich seien auch ökonomische Zwänge. Weiterhin wird argumentiert, das Beispiel Österreich belege, dass die Wirkungen auf die Agrarstruktur gering und insbesondere die befürchteten negativen Folgen bei einer Abschaffung der Hofabgabeklausel in Deutschland unbegründet seien.

2.3.2. Sozialpolitische Argumente

Neben der strukturpolitischen Kritik werden vor allem auch sozialpolitische Argumente gegen die Verpflichtung zur Hofabgabe vorgebracht.³⁶ So führe die hohe Anzahl von Betrieben ohne Nachfolger zu einer völlig veränderten Situation gegenüber den Jahren der Einführung und des Aufbaus der Alterssicherung der Landwirte. Viele ältere Betriebsleiter ohne Hofnachfolger wollten daher den landwirtschaftlichen Betrieb weiter bewirtschaften. Dies sei zum einen ökonomisch bedingt, weil die Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens mit vor-

33 *Mehl*, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel, siehe Fn. 26, S. 7.

34 Vgl. hierzu: *Mehl*, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel, siehe Fn. 26, S. 7.

35 Vgl. Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste (2011): Zur Hofabgabe im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Infobrief, WD 5 - 3010 - 129/11; WD 6 - 3010 - 148/11 (*Goesser*, Helmut/ *Wahle*, Joachim/ *Kahl*, Rainer) vom 23. August 2011, S. 11. Dort findet sich auch die Beobachtung, dass Betriebe, bei denen kein Hofnachfolger in der Familie vorhanden ist, trotz Hofabgabeverpflichtung nicht abgegeben, sondern weiter bewirtschaftet und gegebenenfalls außerhalb der Familie weitergegeben werden.

36 Vgl. etwa die Angaben unter der Rubrik Ziele, Homepage des Arbeitskreises für die Abschaffung der Hofabgabeklausel: <http://www.hofabgabeklausel.de/>, zuletzt abgerufen am 27. September 2018.

handenen, häufig bereits abgeschriebenen Maschinen und Betriebsgebäuden gegenüber einer Verpachtung ökonomisch lukrativer sei. Für diese Landwirte, die in der Regel kleinere Betriebe und geringe Ansprüche in Alterssicherungssystemen außerhalb der Alterssicherung der Landwirte aufweisen, stelle die Verpflichtung zur Hofabgabe daher eine beträchtliche soziale Härte dar. Es sei nachvollziehbar, dass man aus Traditions- oder Einkommenserwägungen heraus den Hof nicht abgeben wolle. Gleichzeitig sei der damit verbundene Verzicht auf die Altersrente der Alterssicherung der Landwirte für diese Landwirte in Ermangelung weiterer größerer Einkommensquellen insbesondere auch deshalb eine soziale Härte, weil dafür in der Regel über viele Jahre Pflichtversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

Ebenfalls sozialpolitisch argumentiert *Hagedorn*, indem er fordert, die gewünschte Tendenz frühzeitiger Hofabgaben solle eher durch eine verbesserte Alterssicherung gefördert werden und nicht ohne Rücksicht auf die individuelle Situation des Landwirts erzwungen werden.³⁷ Von Befürworterseite wird auf diese sozialpolitisch motivierte Kritik repliziert, dass das Abgabepflichtverhältnis ja schon seit Gründung der landwirtschaftlichen Alterssicherung bestanden habe und sich daher jeder Landwirt frühzeitig und rechtzeitig darauf einstellen könne, insbesondere auch auf den Umstand, dass die Alterssicherung der Landwirte lediglich Teilsicherungscharakter hat und der ergänzenden privaten Vorsorge bedarf. Weiterhin sei das Hofabgabepflichtverhältnis in vielen Modifizierungen und Erweiterungen an die sich ändernden Umstände angepasst worden. Gerade die Anpassungen bei den Abgabemöglichkeiten hätten dazu geführt, dass jeder Landwirt, der abgeben wolle, auch abgeben könne.³⁸

2.3.3. Alternativvorschläge

In der Diskussion um mögliche Alternativen, wurde immer wieder auch die Streichung der Hofabgabepflicht gefordert.³⁹ Andere Kritiker haben bislang vor allem für Nachbesserungen bei grundsätzlicher Beibehaltung plädiert. So verteidigt der Deutsche Bauernverband den Abgabepflichtverhältnis und schlägt vor, Problemfällen durch Nachbesserungen im ALG bezüglich der gewerblichen Tierhaltung, der Abgabe unter Ehegatten, schwer zu verpachtender Forst- und Steillagenweinbauflächen sowie Personengesellschaften beziehungsweise juristischer Personen zu begegnen.⁴⁰ Bereits frühe Kritiker der Hofabgabeklausel wie *Hagedorn* waren der Meinung, die Agrarpolitik „wäre daher besser beraten gewesen, wenn sie die in der Vergangenheit so häufig gelobte Entwicklung zur rechtzeitigen Hofabgabe mit Hilfe einer verbesserten Altersversorgung gefördert hätte, anstatt sie ohne Rücksicht auf die individuelle Situation des Landwirts gewissermaßen zu

37 Vgl. *Hagedorn*, Konrad, Die Hofabgabeklausel in der Altershilfe für Landwirte, in: Agrarrecht, Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes, 11. Jahrgang, Heft 1, S. 7-10.

38 BMELV, 2012, vgl. Fn. 17, S. 7-9.

39 Siehe etwa: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente für Landwirte abschaffen“ vom 15. Juni 2010, Bundestagsdrucksache 17/2266.

40 Position zur Hofabgabeklausel des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes vom 1. Juli 2010, Fn. 31.

erzwingen“, da die Klausel zwar geeignet sei, „die Symptome einer Mangelsituation (nämlich die Verzögerungen der Hofabgaben) aufzuheben, nicht aber unbedingt, sie selbst zu mildern“.⁴¹

Mehl kommt zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber, sofern er sich weiterhin in der Pflicht sieht, zeitige Hofabgaben zu fördern, angesichts der Zweifel an Legitimität und Nutzen des Hofabgabenzwangs ein alternatives Anreizsystem durch Übergabepremien oder durch Rentenabschläge bei Nichtübergabe in Betracht ziehen könnte.⁴² Es scheint auch bei Verteidigern der Abgabeklausel Überlegungen zu geben, wenigstens den Teil von Renten zu bewilligen, der durch die Eigenbeiträge der Landwirte gegenfinanziert ist, um so dem Vorwurf der Enteignung von Rentenansprüchen zu begegnen.⁴³ Einen anderen, nachfrageseitigen Ansatz zur Förderung von Hofübergaben könnten Investitionshilfen für übernahmewillige außerfamiliäre Junglandwirte nach französischem Modell darstellen.⁴⁴

3. Bisherige ständige Rechtsprechung

Die Verpflichtung zur Abgabe des Hofes als Voraussetzung für eine Rentenleistung ist über die Jahre und im Verlaufe ihrer Reformierung bereits viele Male Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen gewesen.

3.1. Bundessozialgericht

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist das Erfordernis der Hofabgabe stets als mit höherrangigem Recht im Einklang beurteilt worden. Erstmals hat das BSG durch Urteile vom 22. November 1963⁴⁵ und 24. November 1964⁴⁶ entschieden, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Buchstabe c GAL a. F., demzufolge Voraussetzung für den Anspruch auf Altersgeld die Abgabe des Unternehmens war, nicht gegen verfassungsrechtliche Regelungen verstoße. Diese Rechtsprechung wurde in der Folgezeit fortgeführt und bis zuletzt bekräftigt.⁴⁷ Insbesondere hat das BSG hierbei § 11 i. V. m. § 21 ALG, auch unter dem Gesichtspunkt der Prüfungspflicht des

41 *Hagedorn*, Konrad, Die Hofabgabeklausel in der Altershilfe für Landwirte, siehe Fn. 37, S. 9.

42 Vgl. *Mehl*, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel, siehe Fn. 26, S. 109-111 m. w. N.

43 Schon in den 1980er-Jahren gab es den Vorschlag aus dem Bundeslandwirtschaftsministerium, Landwirten ohne Hofabgabe eine verminderte Altersrente bei Erfüllung der sozialrechtlich bedingten Leistungsvoraussetzungen zukommen zu lassen, ohne die agrarstrukturelle Zielsetzung aufzugeben (*Pfleiderer*, Karl/ *Tenwinkel*, Ellen/ *Michels*, Rudolf/ *Schlagheck*, Hermann, Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherung, in: *Agrarwirtschaft*, 39. Jahrgang (1981a), Heft 5, S. 31).

44 Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste (2011): Zur Hofabgabe im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, siehe Fn. 35, S. 12.

45 BSG, Urteil vom 22. November 1963, Az. 7 RLw 50/62.

46 BSG, Urteil vom 24. November 1964, Az. 7 RLw 29/63.

47 So zuletzt etwa BSG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Az. B 10 LW 7/16, Urteil vom 16. März 2017, Az. B 10 LW 1/15 R sowie Beschlüsse vom 7. September 2016, Az. B 10 LW 1/16, vom 20. Mai 2014, Az. B 10 LW 5/14 B und vom 4. September 2013, Az. B 10 LW 4/13 B.

Gesetzgebers und der Eignung der Hofabgabeklausel, für mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar erklärt. Zudem hat es die Frage, ob die Hofabgabeklausel unter anderem wegen Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist und schließlich ob die Hofabgabeklausel gegen die nach Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit verstößt, stets verneint.

Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen darauf abgestellt, es sei nicht ersichtlich, dass die Hofabgabepflicht zur Erreichung ihrer gesetzten Ziele ungeeignet (geworden) ist.⁴⁸

Die Behauptung des - weitgehenden - Nichtvorhandenseins geeigneter Hofnachfolger sei rechtlich unerheblich, weil § 21 ALG auf die Abgabe bzw. die Aufgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Altlandwirt zielt und diese Abgabe nicht auf die Übernahme des Unternehmens durch einen Nachfolger begrenzt ist. Insofern verfolge die Abgabepflicht weiter gefasste strukturpolitische Ziele. Auch die Behauptung, allein der heutige "wirtschaftliche Druck" zwingt zur Hofabgabe, belege nicht die Überflüssigkeit einer gesetzlichen Pflicht zur Abgabe des Unternehmens als Voraussetzung für einen Rentenanspruch. Ersichtlich gebe es eine erhebliche Zahl von "älteren" Landwirten, die sich dem behaupteten wirtschaftlichen Zwang nicht beugen und ihr Unternehmen weiterführen wollen. Diese machten im Gegenteil unter anderem geltend, sie seien zur Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen. Im Übrigen stelle die Hofabgabepflicht für ältere Landwirte, die ihre Flächen ohnehin abgeben, kein besonderes Rentenhindernis dar.

Die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gehe lediglich davon aus, dass "mittlerweile im Bundesgebiet nur mehr in einem Drittel der Betriebe [...] Nachfolger aus der Familie zur Übernahme bereit" seien.⁴⁹ Soweit die Ausarbeitung im Weiteren davon ausgehe, dass die Hofabgabepflicht seit 1957 im Wesentlichen unverändert geblieben sei, berücksichtige sie nicht hinreichend, dass nach § 21 ALG neben der Nachfolge innerhalb der Familie in großem Umfang andere Vorgehensweisen zur Verfügung stünden und von zur Abgabe verpflichteten Landwirten genutzt werden könnten.

Zudem habe der Gesetzgeber, etwa im LSV-NOG, die Voraussetzungen der Unternehmensabgabe zwar weiter modifiziert, an der Verpflichtung selbst - mit Verweis auf die auch unter den heutigen Verhältnissen seiner Ansicht nach positive Auswirkung auf die Struktur der deutschen Landwirtschaft - jedoch festgehalten.⁵⁰ Verfassungsrechtlich sei insoweit von Bedeutung, dass der Gesetzgeber nicht nur eine Gestaltungsfreiheit, sondern hinsichtlich tatsächlicher Umstände auch

48 Zusammenfassend: BSG, Beschluss vom 29. August 2012, Az. B 10 LW 5/12 B.

49 Vgl. Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste (2011): Zur Hofabgabe im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, siehe Fn. 35, S. 6 und 11.

50 Siehe Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 698/11, S. 72, ohne abweichende Äußerungen in den Plenarberatungen, vgl. Plenarprotokolle 17/147 und 17/158; vgl. weiter: Empfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des 12. Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften,

einen Einschätzungsspielraum habe, der sich insbesondere auf die zu erwartenden Wirkungen gesetzlicher Vorschriften beziehe.⁵¹

Schließlich hat das BSG auch die Verknüpfung zwischen der Gewährung einer Altersrente an die Ehefrau aufgrund der Versicherungs- und Beitragspflicht nach § 1 Abs. 3 ALG und der Abgabe des Hofes durch den Ehemann für verfassungsgemäß erklärt.⁵²

3.2. Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Pflicht zur Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens in einer Reihe von Entscheidungen ebenfalls als verfassungsrechtlich einwandfrei und insbesondere im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 GG beurteilt.⁵³ Schon in seiner Entscheidung vom 15. April 1969 zur Verfassungsmäßigkeit strengerer Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente in der Altershilfe für Landwirte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Gericht beiläufig die Hofabgabepflicht erwähnt, ohne diese zu kritisieren.⁵⁴ Die Entscheidungen vom 30. Mai 1980 und 18. Dezember 1981 betrafen die Pflicht zur Unternehmensabgabe als Anspruchsvoraussetzung für ein Altersgeld.⁵⁵ In der Entscheidung vom 20. September 1999 zu den beitrags- und leistungsrechtlichen Folgen der Nichtabgabe des Unternehmens nach Vollendung des 65. Lebensjahres hat das BVerfG diese Rechtsprechung fortgeführt.⁵⁶ Schließlich betrifft die Entscheidung vom 1. März 2004 die Einbeziehung privater Forstwirte in die Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem ALG. Auch darin wurde die Hofabgabepflicht als durch die damit verfolgten Ziele legitimiert angesehen.⁵⁷ Zuletzt hat das BVerfG - in

Bundestagsdrucksache 18/6674 vom 11. November 2015, S. 2 und 7 sowie Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 8. Oktober 2015, Bundestagsdrucksache 18/6284 unter Hinweis auf die im Rahmen der Ausschussberatungen eingeholte neuerliche Stellungnahme des Dr. Peter Mehl vom 16. Oktober 2015 (vgl. *Mehl*, Peter: Schriftliche Stellungnahme vom 4. November 2015 zum Gesetzentwurf, Ausschussdrucksache 18/11, S. 453).

51 BSG, Urteil vom 25. Februar 2010, siehe Fn. 17.

52 BSG, Beschluss vom 18. Juli 2006, Az. B 10 LW 3/06 B, mit Verweis auf BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. März 2004, Az. 1 BvR 2099/03.

53 Zusammenfassend: BSG, Urteil vom 25. Februar 2010, siehe Fn. 17, Rn. 32.

54 BVerfG, Beschluss vom 15. April 1969, Az. 1 BvL 18/68 - zu Art. 3 GG.

55 BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1980, Az. 1 BvR 313/80 und Dreierausschussbeschluss vom 18. Dezember 1981, Az. 1 BvR 943/81.

56 BVerfG, Beschluss vom 20. September 1999, Az. 1 BvR 1750/95.

57 BVerfG, Beschluss vom 1. März 2004, siehe Fn. 52.

einem dem vorliegenden Verfahren ähnlichen Rechtsstreit, in dem das BSG die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen hatte⁵⁸ - die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.⁵⁹

4. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2018

Mit Beschluss vom 23. Mai 2018 hat der Erste Senat des BVerfG § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG⁶⁰ mit Art. 14 Abs. 1 GG und in Verbindung mit § 21 Abs. 9 Satz 4 ALG⁶¹ und in der Fassung des Art. 4 Nr. 5 LSV-NOG mit Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar und damit unanwendbar erklärt.⁶²

Dem Verfahren lagen zwei Urteilsverfassungsbeschwerden zugrunde.

Die Beschwerdeführerin in dem Verfahren 1 BvR 97/14 ist Ehegattin eines Land- und Forstwirts und damit selbst Landwirtin (vgl. schon Ziffer 1). Den Rentenantrag der Beschwerdeführerin aus dem Jahr 2011 lehnte der zuständige Träger der Alterssicherung der Landwirte ab, weil ihr Ehegatte bereits die Regelaltersgrenze erreicht und das landwirtschaftliche Unternehmen noch nicht abgegeben hatte. Die deswegen von der Beschwerdeführerin vor dem Sozialgericht erhobene Klage hatte - auch in der Berufungsinstanz - keinen Erfolg. Das Bundessozialgericht wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und die dagegen erhobene Anhörungsrüge zurück.

Der Beschwerdeführer in dem Verfahren 1 BvR 2392/14 betreibt ein landwirtschaftliches Unternehmen. Die Landwirtschaftliche Alterskasse lehnte den Rentenantrag des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2010 ab, weil dessen landwirtschaftliche Nutzfläche die zulässige Rückbehaltsfläche von sechs Hektar um ein Vielfaches überschritten habe und deshalb das landwirtschaftliche Unternehmen nicht abgegeben war. Das Sozialgericht wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Berufung des Beschwerdeführers vor dem Landessozialgericht und die sich anschließende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatten, ebenso wie die Anhörungsrüge, keinen Erfolg.⁶³

58 BSG, Beschluss vom 16. Januar 2012, Az. B 10 LW 4/11 B.

59 BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2012, Az. 1 BvR 523/12.

60 In der Fassung des Art. 17 Nr. 6 des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung), BGBl. Teil I, S. 569.

61 In der Fassung des Art. 7 Nr. 1a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010, BGBl. Teil I, S. 1132.

62 BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, Az. 1 BvR 97/14 und 1 BvR 2392/14.

63 Vgl. ausführlich zur Historie beider Verfahren: BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, siehe Fn. 62, Rn. 14 - 26.

4.1. Vereinbarkeit von § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG mit Art. 14 GG

Die Entscheidung mag den einen oder anderen Beobachter überrascht haben, war die Verpflichtung zur Hofabgabe, wie gezeigt worden ist⁶⁴, doch bereits Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Prüfung durch das BVerfG, worauf auch der Deutsche Bauernverband in seiner Stellungnahme hingewiesen hat.⁶⁵

Ebenso wie in dem Beschluss vom 30. Mai 1980 betont das BVerfG, soweit es das Verfahren 1 BvR 2392/14 betrifft, auch hier zunächst, dass Art. 14 Abs. 1 GG zwar grundsätzlich Rentenansprüche und Rentenanwartschaften schütze, die Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG indes nicht darin eingreife, da die Verpflichtung zur Hofabgabe überhaupt erst die Voraussetzung für die Entstehung von Ansprüchen auf eine Regelaltersrente schaffe.⁶⁶

4.1.1. Mittelbar-faktische Wirkung der Verpflichtung zur Hofabgabe

Anders als noch in seiner früheren Entscheidung hat das Gericht mit dem sogenannten *Osho*-Beschluss vom 26. Juni 2002⁶⁷ jedoch grundsätzlich anerkannt, dass neben dem klassischen unmittelbaren Grundrechtseingriff auch eine mittelbar-faktische Beeinträchtigung als Verletzung in Betracht kommt.⁶⁸

Eine ebensolche mittelbar-faktische Wirkung hat das BVerfG nunmehr auch hinsichtlich der sogenannten Hofabgabeklausel festgestellt.⁶⁹ Zwar werde durch die gesetzliche Regelung dem Landwirt bei der Erfüllung der weiteren Rentenvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 ALG nicht durch staatliches Handeln das Eigentum an seinem landwirtschaftlichen Unternehmen entzogen. Ein Rentenanspruch stehe dem Landwirt aber nur dann zu, wenn er das landwirtschaftliche Unternehmen entsprechend einer der in § 21 ALG genannten Alternativen abgibt. Insofern werde auf den Landwirt ein mittelbar-faktischer Druck zur Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens

64 BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1980, siehe Fn. 55.

65 BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, siehe Fn. 62, Rn. 49.

66 BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, siehe Fn. 62, Rn. 72; grundlegend: BVerfG, Urteil vom 28. Februar 1980, Az. 1 BvL 17/77.

67 BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002, Az. 1 BvR 670/91.

68 Gegenstand der Entscheidung war im Kern die Zulässigkeit von Äußerungen der Bundesregierung, mit denen diese die sogenannte Osho-Sekte als „pseudoreligiös“ und „destruktiv“ bezeichnete. Die beeinträchtigende Wirkung, die von diesen Äußerungen ausging, lag dabei nicht in den Äußerungen selbst, insbesondere stand keine „Ehrverletzung“ der Religionsgemeinschaft unmittelbar durch die Äußerungen im Raum (vgl. ausführlich: *Lenski*, Sophie-Charlotte, Staatliches Informationshandeln als Grundrechtseingriff. Zur Anwendung der Osho-Rechtsprechung in der verwaltungsgerichtlichen Praxis, in: *Zeitschrift für das Juristische Studium* 2008, S. 13). Eine beeinträchtigende Wirkung sah das BVerfG vielmehr darin, „dass der Einzelne aus der ihm zugegangenen Information Konsequenzen zog und der betreffenden Gruppe fernblieb, aus ihr austrat, auf Angehörige oder andere Personen einwirkte, sich ebenso zu verhalten, oder davon absah, die Gemeinschaft (weiter) finanziell zu unterstützen“ (BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002, siehe Fn. 67, Rn. 69).

69 BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, siehe Fn. 62, Rn. 76.

ausgeübt. Nur im Falle der Rentenbewilligung sei es letztendlich wirtschaftlich sinnvoll gewesen, jahrzehntelang Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte zu leisten, wozu der Landwirt überdies gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG verpflichtet sei. Schließlich erfolge bei Nichtabgabe keinerlei Gegenleistung, insbesondere bestehe kein Rückzahlungsanspruch, was die Wirkung des Verlustes noch verstärke.

4.1.2. Unzumutbarkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung

4.1.2.1. Typisierung des Eingriffs

Die Beeinträchtigungen der Eigentumsfreiheit werden in Art. 14 GG typisiert. Nach dem sogenannten Nassauskiesungs-Beschluss des BVerfG vom 15. Juli 1981⁷⁰ gibt es neben Enteignungen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG und faktischen Eingriffen die Kategorie der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG setzt den Entzug des Eigentums durch Änderung der Eigentumszuordnung und stets auch eine Güterbeschaffung voraus.⁷¹ Einschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis über das Eigentum sind dagegen Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Regelung über die Verpflichtung des Landwirts zur Abgabe des Hofes begründet danach keine Enteignung, da sie weder zu einem Entzug konkreter selbständiger Rechtspositionen noch zu einem Übergang der betroffenen Positionen auf den Staat oder einen Dritten führt. Vielmehr hat der Gesetzgeber generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich eines Rechtsgutes festlegt, dass als Eigentum zu verstehen ist.

4.1.2.2. Grenzen der Einschränkung

Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken der als Eigentum grundrechtlich geschützten Rechtspositionen hat der Gesetzgeber sodann sowohl der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als auch der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) Rechnung zu tragen. Das Wohl der Allgemeinheit, an dem sich der Gesetzgeber hierbei zu orientieren hat, ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse.⁷² Der Gesetzgeber hat die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen zu halten.⁷³ Insbesondere muss jede Inhalts- und Schrankenbestimmung den Grundsatz der Verhältnismäßig-

70 BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1981, Az. 1 BvL 77/78.

71 Am Erfordernis einer Güterbeschaffung als konstitutives Merkmal der Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG wird mit der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG festgehalten, vgl. zuletzt etwa BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016, Az. 1 BvR 2821/11 (Atomausstieg).

72 BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 1969, Az. 1 BvL 3/66.

73 BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/91.

keit beachten, die Eingriffe zur Erreichung des angestrebten Zieles folglich geeignet und erforderlich sein, insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein.⁷⁴

4.1.2.2.1. Verletzung von Beobachtungspflichten und Vollzugsdefizite

Zunächst stehen nach Ansicht des BVerfG weder die Verletzung von Beobachtungspflichten des Gesetzgebers noch Defizite bei dem Vollzug der Hofabgabe einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung entgegen.⁷⁵

Für die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Hoheitsaktes komme es allein auf die objektive Verfassungsrechtslage an. Nachbesserungspflichtig sei der Gesetzgeber, sofern die Änderung einer zunächst verfassungskonform getroffenen Regelung erforderlich ist, um diese unter veränderten tatsächlichen Bedingungen oder angesichts veränderter Erkenntnislagen mit der Verfassung in Einklang zu halten.⁷⁶ Eine neben den normierten Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren bestehende Verfahrenspflicht, die für sich genommen justitiabel wäre, habe der Gesetzgeber indes nicht zu erfüllen. Er schulde lediglich das verfassungskonforme Ergebnis.⁷⁷

Weiter greife der Vortrag nicht durch, 30 bis 40 Prozent der Hofabgaben würden nur zum Schein erfolgen, die abgebenden landwirtschaftlichen Unternehmer wären in diesen Fällen aber weiterhin auf dem Hof tätig und die Übertragung des unternehmerischen Risikos auf den Hofnachfolger erfolge nur scheinbar. Dem abgebenden Landwirt sei es grundsätzlich nicht verboten, weiter in dem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig zu werden. Entscheidend für den Vollzug der Hofabgabe sei vielmehr der Übergang des unternehmerischen Risikos. Eine nur zum Schein erfolgte Übertragung dieses unternehmerischen Risikos würde den Sinn der Hofabgabe nicht erfüllen und wäre nach § 117 Abs. 1 BGB aber auch nichtig. Eine Scheinübertragung dieses Risikos im vorgelegten Umfang sei jedoch nicht erkennbar. Im Übrigen verletze eine gesetzliche Regelung, gegen die in der Praxis in verfassungswidriger Weise verstoßen wird, nur dann auch selbst das Grundgesetz, wenn die verfassungswidrige Praxis auf die Vorschrift selbst zurückzuführen, also Ausdruck eines strukturbedingten, zu dieser Praxis führenden normativen Regelungsdefizits ist,⁷⁸ was vorliegend nicht der Fall sei.

74 BVerfG, Beschluss vom 8. April 1987, Az. 1 BvR 564/84 und Beschluss vom 14. Juli 1981, Az. 1 BvL 24/78.

75 BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, siehe Fn.62, Rn. 81 und 83.

76 BVerfG, Beschluss vom 6. November 2012, Az. 2 BvL 51/06.

77 BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10.

78 BVerfG, Urteil vom 19. März 2013, Az. 2 BvR 2628/10.

4.1.2.2.2. Legitimität der agrarstrukturellen Ziele

Die vom Gesetzgeber mit der sogenannten Hofabgabeklausel verfolgten agrarstrukturellen Ziele seien legitim.⁷⁹

Dies gelte für die Förderung der frühzeitigen Hofübergabe an Jüngere, um hierdurch eine Senkung des durchschnittlichen Lebensalters der Betriebsleitung zu bewirken ebenso wie für das Ziel der Verbesserung der Betriebsstruktur durch die Schaffung größerer Entwicklungschancen für Wachstumsbetriebe. Daneben komme ihr eine wichtige Funktion für den Bodenmarkt zu.

4.1.2.2.3. Eignung der Verpflichtung zur Hofabgabe

Weiter genüge verfassungsrechtlich für die Eignung der Regelung die Möglichkeit, dass der erstrebte Erfolg gefördert werden kann, dass also die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht und sich die Regelung nicht von vornherein als untauglich erweist.⁸⁰

Das ALG habe zwar gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Hofabgabe lediglich als Voraussetzung eines Rentenanspruchs normiert, eine Pflicht zur Hofabgabe bestehe aber gerade nicht. Im Falle der Nichtabgabe des Unternehmens entfalle jedoch die Gegenleistung in Form einer Rente für jahrelange Beitragsleistungen. Der Landwirt unterliege nach Ansicht des erkennenden Senats damit einem faktischen Zwang zur Hofabgabe (vgl. ausführlich oben Ziffer 4.1.1.). Die Norm sei nach dem vorgenannten Maßstab folglich geeignet, dieses Ziel zu fördern.

Soweit das Gesetz unmittelbar nur die Abgabe und nicht die nach dem Gesetzeszweck eigentlich angestrebte Übergabe des landwirtschaftlichen Unternehmens als Voraussetzung eines Anspruchs auf Regelaltersrente fördert, führe auch dies nicht zur fehlenden Eignung, da nach den Ausführungen des Deutschen Bauernverbands, des Thünen-Instituts für Ländliche Räume und des BMAS die Hofabgabe zu 80 Prozent in Form der Eigentumsübertragung oder Verpachtung (31 Prozent Verpachtung an Dritte, 25 Prozent Eigentumsübertragung innerhalb der Familie und 24 Prozent Verpachtung innerhalb der Familie) erfolgt. Damit entspreche die tatsächliche Vorgehensweise der Intention des Gesetzgebers, denn nach Angaben des BMAS ist die Alterssicherung der Landwirte nur als eine Teilsicherung konzipiert, die auf ihre Ergänzung durch die Einnahmen infolge des Verkaufs oder der Verpachtung des landwirtschaftlichen Unternehmens angelegt ist. Diejenigen zulässigen Formen der Hofabgabe, die nicht zu einer Übergabe respektive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch einen Dritten führen,⁸¹ sind lediglich als Ausnahmetatbestände vorgesehen und werden in der Praxis zurückhaltend gehandhabt.

Ferner sei auch die Kausalität zwischen dem in der Landwirtschaft bereits erfolgten Strukturwandel und der Hofabgabeklausel gegeben. Verfassungsrechtlich sei hierfür eine Mitursächlichkeit ausreichend, neben der weitere Ursachen, wie etwa ein europapolitischer Paradigmenwechsel

79 BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, siehe Fn.62, Rn. 86-89.

80 BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994, Az. 2 BvL 43/92 und Urteil vom 14. Juli 1999, Az. 1 BvR 2226/94.

81 Herbeiführen der Unmöglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ALG), Stilllegung (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ALG) und Aufforstung (§ 21 Abs. 5 Satz 1 ALG).

von einer eher protektionistischen Agrarpolitik zu einer stärker an Umwelt- und Qualitätszielen ausgerichteten Agrarpolitik, hinzutreten könnten. Die Auswertung einer Stichprobe bezüglich des Abgabeverhaltens des Rentenzugangs in der Alterssicherung der Landwirte im Jahr 2011 habe die positiven agrarstrukturellen Effekte der Hofabgabeklausel bestätigt, wonach wachstumswillige Betriebe landwirtschaftliche Flächen übernehmen oder pachten können. Einer nachfolgenden Betriebsleitergeneration sei die volle unternehmerische Verantwortung übertragen worden.⁸²

4.1.2.2.4. Erforderlichkeit

Der Gesetzgeber habe schließlich auch davon ausgehen dürfen, dass die Verpflichtung zur Hofabgabe erforderlich ist. Nur in dem hier nicht gegebenen Fall, in dem ein sachlich gleichwertiges, zweifelsfrei gleich wirksames, die Grundrechtsberechtigten weniger beeinträchtigendes Mittel zur Verfügung stehe, um den mit dem Gesetz verfolgten Zweck zu erreichen, sei dies zu verneinen.⁸³ Das BVerfG prüfe zudem nicht, ob der Gesetzgeber die beste Lösung für die hinter einem Gesetz stehenden Probleme gefunden hat. Vielmehr verfüge dieser über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum, wonach er - auf der Grundlage seiner wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorstellungen und Ziele unter Beachtung der Gesetzmäßigkeiten des betreffenden Sachgebiets - zu entscheiden hat, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will.⁸⁴

Der Senat greift schließlich auch die Diskussion um die Einführung einer Rente mit Abschlag für diejenigen Landwirte, die mit Ausnahme der Hofabgabe alle Voraussetzungen für die Bewilligung einer Rente erfüllen, auf (vgl. dazu ausführlich oben Ziffer 2.3.3.), geht im Folgenden aber nicht weiter darauf ein.

4.1.2.2.5. Zumutbarkeit der Belastung

Nach Ansicht des BVerfG ist die Verpflichtung zur Hofabgabe nach der vorzunehmenden Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs einerseits und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe andererseits jedoch nicht in allen Fällen zumutbar.⁸⁵ Hierbei sei insbesondere in die Abwägung einzustellen, dass das Hofabgabebeerfordernis bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Landwirten und in fast der Hälfte der Fälle auch bei deren Ehegatten dazu führe, dass keine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezogen wird.⁸⁶ Die Hofabgabepflicht als Voraussetzung eines Rentenanspruchs erzeuge darüber hinaus einen mittelbar-faktischen Zwang zur Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens (vgl. ausführlich Ziffer 4.1.1.), der in das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Sacheigentum der Landwirte eingreift. Im Ergebnis verliere der Landwirt bei Nichtabgabe völlig seine Rente

82 Vgl. *Mehl*, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel, siehe Fn. 26, S. 17 und oben Ziffer 2.3.

83 So schon BVerfG, Beschluss vom 14. November 1989, Az. 1 BvL 14/85.

84 BVerfG, Beschlüsse vom 11. Juli 2006, Az. 1 BvL 4/00 und 3. April 2001, Az. 1 BvL 32/97.

85 BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, siehe Fn. 62, Rn. 95 f.

86 *Mehl*, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel, siehe Fn. 26, S. 56.

oder seinen Hof, obwohl er beide in der Regel zur Alterssicherung benötigt. Die Hofabgabepflicht belaste ihn im Alter somit schwer.

Das Erfordernis der Hofabgabe als Voraussetzung eines Rentenanspruchs wahrt deswegen in den nachfolgend dargestellten Konstellationen nicht mehr die Grenze der Zumutbarkeit. Dies zum einen, weil es an entsprechenden Härtefallregelungen fehlt und zum anderen inzwischen tatsächlich nur noch eine kleine Gruppe von Landwirten erfasst und ihnen damit im Vergleich zu anderen Landwirten eine unangemessene Last zugemutet wird.

4.1.2.2.5.1. Fehlende Härtefallregelungen

Härtefälle entstünden vornehmlich, wenn der abgabewillige Landwirt keinen zur Hofübernahme bereiten Nachfolger findet. In diesem Fall könne der landwirtschaftliche Unternehmer die Hofabgabe nur in einer der Formen vollziehen, die nicht mit einer Einkommenserzielung durch Kaufpreis oder Pachtzins zur Sicherung des Alters verbunden sind, also durch Unmöglichmachung der landwirtschaftlichen Nutzung, Stilllegung, Aufgabe des Fischereiausübungsrechts, des Unternehmens der Imkerei, der Wanderschäfferei oder durch Aufforstung.

Härtefälle entstünden daneben aber auch dann, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen zwar abgegeben werden könnte, dies jedoch nicht zu Einkünften des Landwirts führen würde, mit Hilfe derer er seinen Lebensunterhalt in Ergänzung der Rente sicherstellen kann. Auch habe das BMAS in seiner Stellungnahme den Charakter der Alterssicherung der Landwirte als bloße Teilsicherung betont, die auf eine Ergänzung durch Altenteilleistungen und Einnahmen aus der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens angelegt ist. Wie bereits gezeigt worden ist, wird die Hofabgabe in der überwiegenden Anzahl der Fälle durch eine Eigentumsübertragung oder durch die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen vollzogen, mittels derer der abgebende landwirtschaftliche Unternehmer Einkünfte erzielt, die zur Sicherung seines Lebensunterhalts beitragen könnten.

Eine solche Einkommenserzielung ist aber in denjenigen Fällen nicht gegeben, in denen sich niemand findet, der den Hof zu Konditionen kaufen oder pachten würde, die in einer Gesamtschau mit weiteren Einkünften des abgebenden landwirtschaftlichen Unternehmers ausreichend wären, um einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen. In diesen Fällen wird die Pflicht zur Hofabgabe unzumutbar, denn der abgebende Landwirt wird zur Erlangung der Rente gezwungen, seine andere Finanzquelle für das Alter aufzugeben oder zu reduzieren, obwohl seine Rente nur als Teilsicherung angelegt ist und die Einkünfte aus dem abgegebenen Hof diese nicht angemessen ergänzen.

4.1.2.2.5.2. Unangemessene Belastung einer Minderheit von Landwirten

Der Gesetzgeber ist bei der inhaltlichen Festlegung von Eigentümerbefugnissen und -pflichten nach Art. 14 Abs. 1 GG auch an den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden.⁸⁷

87 BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 1967, Az. 1 BvR 169/63.

Eigentumsgestaltende Belastungen müssen daher bei wesentlich gleichen Sachverhalten gleich verteilt werden und Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.⁸⁸

Dem werde die Regelung nach der Änderung des § 21 Abs. 9 ALG zum 1. Januar 2016 durch Art. 3 Nr. 3 d des SGB XII-ÄndG (vgl. ausführlich Ziffer 2.1.) nicht mehr gerecht. Die Neuregelung hat die Hofabgabe unter Ehegatten erleichtert. Zwar erhält auch derjenige Ehegatte, der von dem anderen Ehegatten das landwirtschaftliche Unternehmen übernommen hat, weiterhin nur eine Rente, wenn er den Hof abgibt. Die entscheidende Änderung seit dem 1. Januar 2016 sei aber, dass eine Nichtabgabe des Unternehmens nur noch den Rentenanspruch desjenigen Ehegatten, der das landwirtschaftliche Unternehmen übernommen hat, nicht aber den des abgebenden Ehegatten entfallen lässt. Damit sei der Gesetzgeber nach Ansicht des Gerichtes zwar einer nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG unzulässigen Benachteiligung des einen Ehegatten entgegengetreten, habe jedoch ein neues verfassungsrechtliches Problem geschaffen.

Die Abgabe unter Ehegatten ist vor allem von Vorteil, wenn der übernehmende Ehegatte gemäß § 3 ALG von der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Alterskasse befreit ist. Dann kann das landwirtschaftliche Unternehmen weiter bewirtschaftet werden, ohne dass die sanktionierende Wirkung der Hofabgaberegulierung eintritt. Nach den Ausführungen des Thünen-Instituts für Ländliche Räume waren vor der Gesetzesänderung 61 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe von der Hofabgabeklausel betroffen. Wegen der Erweiterung der Abgabemöglichkeiten unter Ehegatten erfasst sie nunmehr nur noch 21 Prozent der Landwirte völlig, nämlich alleinstehende Landwirte, und 15 Prozent teilweise, vor allem im Fall von Betriebsleiterhepaaren, die beide versicherungspflichtig sind. Das Gericht kommt danach zu dem Schluss, dass es nicht zumutbar sei, dass damit eine Minderheit von derzeit noch 36 Prozent der Landwirte unter gewichtigen Eingriffen in das Eigentumsgrundrecht für agrarpolitische Ziele einer zukunftsfähigen Landwirtschaftsstruktur in Anspruch genommen werden, obwohl sie diesen Zielen nicht näherstehen als andere.

4.2. Vereinbarkeit von § 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG i. V. m. § 21 Abs. 9 Nr. 4 ALG mit Art. 6 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG

In dem Verfahren 1 BvR 97/14 gilt die Beschwerdeführerin selbst als Landwirtin (vgl. schon Ziffer 1.). Um die Voraussetzungen für den eigenen Rentenanspruch gemäß § 11 Abs. 1 ALG zu erfüllen, bedarf es gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 ALG der Abgabe des Hofes durch den anderen Ehegatten.

4.2.1. Verletzung der Ehe als gleichberechtigte Partnerschaft

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dem Gesetzgeber sei deshalb jede an die Existenz der Ehe anknüpfende Benachteiligung untersagt.⁸⁹ Verfassungsrechtlich geschützt sei nach Art. 6 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG

88 BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010, Az. 1 BvR 611/07.

89 BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990, Az. 1 BvL 20/84.

eine Ehe, in der die Eheleute in einer gleichberechtigten Partnerschaft zueinander stehen⁹⁰ und in der die Ehegatten ihre persönliche und wirtschaftliche Lebensführung in gemeinsamer Verantwortung bestimmen.⁹¹ Das schließe eine einseitige Dominanz eines Ehepartners bei der Gestaltung von Rechtsverhältnissen aus.⁹² Der Gesetzgeber dürfe eine solche Dominanz nicht durch (sein eigenes) Gesetz rechtlich begründen. Dies gelte vor allem für die Ausgestaltung von Pflichtversicherungen, für die der mitversicherte, später rentenberechtigte Ehegatte die Beiträge selbst zu tragen hat, wie dies im vorliegenden Fall nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ALG der Fall ist.

Nach Auffassung des BVerfG verlasse § 21 Abs. 9 Satz 4 ALG damit die von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Bestimmung der wirtschaftlichen Lebensführung in gemeinsamer Verantwortung beider Ehepartner und gebe sie trotz einfachgesetzlich vorgesehener Pflichten zur Verständigung und zum Zusammenwirken in der Ehe in die einseitige Bestimmungsgewalt eines der Ehepartner. Diese Abhängigkeit des eigenen Rentenanspruchs von der Hofabgabe des anderen Ehegatten verletze folglich Art. 6 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG.

4.2.2. Fehlende verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Für den erkennenden Senat sei eine besondere verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die hier bewirkte Abhängigkeit von der Entscheidung des Ehegatten über die Abgabe des Hofes nicht ersichtlich.⁹³ Auch ein einfachgesetzlicher Anspruch gegen den anderen Ehegatten nach § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB, der gegebenenfalls eine Pflicht zur Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens zum Gegenstand hat,⁹⁴ könne keine solche Rechtfertigung begründen. Eine weitere Auseinandersetzung mit der entsprechenden Passage des Beschlusses aus März 2004 erfolgt nicht.

5. Status quo

5.1. Reaktion der SVLFG und weiterer Akteure

Nachdem die Entscheidung des BVerfG mit Pressemitteilung Nr. 68/2018 vom 9. August 2018 veröffentlicht worden war, nahm die SVLFG am 24. August 2018 hierzu Stellung.⁹⁵ Darin teilt der Sozialversicherungsträger mit, er müsse die Entscheidungen über Anträge auf Altersrenten vorerst aussetzen, da das Gericht die Hofabgabe in der jetzigen Ausgestaltung als Altersrentenvoraussetzung für verfassungswidrig erklärt habe. Diese Entscheidung habe zur Folge, dass Gerichte und die SVLFG ihre Entscheidungen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber nicht auf die beanstandete Vorschrift stützen dürfen. Die SVLFG benötige eine Grundlage, um Altersrenten

90 BVerfG, Urteil vom 6. Februar 2001, Az. 1 BvR 12/92.

91 BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 2002, Az. 1 BvR 105/95.

92 BVerfG, Urteil vom 6. Februar 2001, siehe Fn. 90.

93 BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018, siehe Fn.62, Rn. 106.

94 So BVerfG, Beschluss vom 1. März 2004, siehe Fn. 52, Rn. 19.

95 Mitteilung des Pressedienstes der SVLFG vom 24. August 2018, http://www.svlfg.de/63-presse/pres03/00_pres_pdf_2018/44_2018.pdf, zuletzt abgerufen am 27. September 2018.

(ggf. vorläufig) bewilligen zu können. Hierzu befinde sie sich mit ihrer Rechtsaufsicht, dem Bundesversicherungsamt (BVA), in Abstimmung. Bis zu einer Antwort des BVA bedeute dies, dass Entscheidungen über Altersrentenanträge nicht getroffen werden können. Renten wegen Erwerbsminderung und Witwen-/Witwerrenten seien, ebenso wie bestandskräftige Entscheidungen, demgegenüber nicht von dem Urteil betroffen. Für Erstere sei damit vorerst noch die Hofabgabe notwendig. Ferner sollten Rentenbezieher, die zusätzliche Flächen (ab der Mindestgröße) bewirtschaften möchten, eine Neuregelung abwarten, um nicht ein Ruhen der Rente zu riskieren.

Das BVA hat am 29. August 2018 das Vorgehen der SVLFG bestätigt.⁹⁶ Danach bestehe grundsätzlich eine Anwendungssperre und Aussetzungspflicht der Altersrentenbewilligungen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber. Diese Neuregelung - Beibehaltung der Hofabgabe oder Abschaffung - dürfe die Verwaltung prinzipiell nicht vorwegnehmen, weil sie deren Rückwirkung berücksichtigen müsse. Davon unabhängig würden eingehende Rentenanträge von der SVLFG bis zur Entscheidungsreife vorbereitet und bearbeitet. Allein die Rentenbewilligung sei in Abhängigkeit von den nicht anwendbaren Abgaberegulungen vorläufig ausgesetzt. Rentenanträge sollten daher ausdrücklich unverändert gestellt werden.

Die Entscheidung zur Aussetzung der Rentenbewilligung ist auf Kritik gestoßen.

Nach Auffassung der Kanzlei,⁹⁷ die das erfolgreiche Verfahren vor dem BVerfG betreut hat, sei zwar richtig, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit hätte, eine Neuregelung der Hofabgabeklausel nach Vorgaben des Verfassungsgerichts zu treffen. Die Abgabeverpflichtung finde mit Verkündung des Beschlusses am 9. August 2018 jedoch keine Anwendung mehr. Deswegen müssten Gerichte und SVLFG ihre Entscheidungen aufgrund derzeit geltender Rechtslage treffen, das heißt ohne Anwendung der Abgaberegulung. Die Hofabgabeverpflichtung sei damit ab sofort entfallen. Diese kann für die Vergangenheit ab dem 9. August 2018 auch nicht ohne Weiteres wieder geändert werden. Ein Aufschub, so wie ihn die Sozialversicherung nun verkündet habe, entbehre jedweder Rechtsgrundlage. Bestandskräftige Entscheidungen könnten im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) außerdem sehr wohl von der Entscheidung des BVerfG betroffen sein.

Auch nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft spiele es für die Rentenbewilligung keine Rolle mehr, ob der Betrieb übergeben ist oder nicht.⁹⁸ Die Auslegung des BVerfG-Beschlusses durch die SVLFG sei genauso unhaltbar wie die Hofabgabeklausel selbst. Das

96 Mitteilung des Pressedienstes der SVLFG vom 5. September 2018, http://www.svlfg.de/63-presse/pres03/00_pres_pdf_2018/47_2018.pdf, zuletzt abgerufen am 27. September 2018.

97 Kanzlei Meisterernst, Düsing, Manstetten, Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB, Notarin, Merkblatt für Landwirte und Landwirtinnen vom 22. August 2018, <https://www.meisterernst.de/aktuelle-rechtsinfos/was-muss-ich-tun-damit-ich-meine-rente-bekomme/>, zuletzt abgerufen am 27. September 2018.

98 Pressemeldung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft vom 24. August 2018, <http://www.abl-ev.de/apendix/news/details/?xttnnews%5Bttnews%5D=1868&cHash=77db3e1211c65c075005a9951d877d65>, zuletzt abgerufen am 27. September 2018

Gericht habe in seinem Beschluss ausdrücklich festgelegt, dass nur die Hofabgabeklausel im Gesetz nicht mehr angewendet werden darf, dass aber die sonstigen Regelungen zur Regelaltersrente und damit auch zur vorzeitigen Altersrente weiter anwendbar bleiben.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Ernährung und Landwirtschaft der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat demgegenüber erklärt, die Hofabgabeklausel sei grundsätzlich verfassungsgemäß.⁹⁹ Die Verfassungsrichter hätten ausdrücklich anerkannt, dass mit der Hofabgabeklausel mehrere legitime, agrarstrukturelle Ziele verfolgt werden. Das gelte sowohl im Hinblick auf das Ziel der frühzeitigen Hofübergabe an Jüngere als auch mit Blick auf die Funktion der Hofabgabeklausel für den Bodenmarkt. Klar sei, „dass wir die Hausaufgaben aus Karlsruhe Punkt für Punkt umsetzen werden“, genauso klar sei aber auch, „dass wir weiterhin grundsätzlich an der Hofabgabeklausel festhalten.“¹⁰⁰

Die stellvertretende Sprecherin der Arbeitsgruppe Ernährung und Landwirtschaft in der SPD-Fraktion äußert dagegen: „Mit ihrem ‚Nein‘ zur Hofabgabeklausel stützen die Verfassungsrichter in Karlsruhe die Position der SPD-Bundestagsfraktion, deren Ziel die vollständige Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung bleibt. Sie ist unzeitgemäß, ungerecht und stellt einen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Eigentumsfreiheit dar.“¹⁰¹

Die agrarpolitische Sprecherin der CSU ist der Auffassung, dass eine verfassungskonforme Umgestaltung der Hofabgabeklausel nur schwer erreichbar sei.¹⁰² An den Zielen der Hofabgabeklausel solle aber festgehalten werden. Die Zielsetzung müsste weiterhin sein, die Hofabgabe für ältere Landwirte ebenso wie die Übernahme durch die jüngere Generation attraktiv zu machen. Daher müsse eine mögliche Streichung der Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Rentenbezug in der Alterssicherung mit einem Maßnahmenpaket für einen neuen Generationenvertrag in der Landwirtschaft verknüpft werden. Die CDU/CSU Fraktion wolle noch in diesem Jahr eine Einigung für eine Neuregelung der Hofabgabeklausel erreichen.

99 Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 10. August 2018, <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/hofabgabeklausel-ist-grundsatzlich-verfassungsgemaess>, zuletzt abgerufen am 27. September 2018.

100 Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 10. August 2018, siehe Fn. 99.

101 Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion vom 9. August 2018, <https://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/hofabgabeklausel-abschaffen>, zuletzt abgerufen am 27. September 2018.

102 Agra-Europe - Unabhängiger europäischer Presse- und Informationsdienst für Agrarpolitik und Agrarwirtschaft, 59. Jahrgang, Nr. 40, 1. Oktober 2018, https://www.agra.de/fileadmin//user_upload/Ausgaben/2018/Age_40-2018.pdf, zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2018.

5.2. Rechtsfolgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

5.2.1. Mittelbare Rechtssatzverfassungsbeschwerden

Die Entscheidung des BVerfG erging gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG). Die Norm betrifft den Fall der im Sinne des § 95 Abs. 2 BVerfGG erfolgreichen Urteilsverfassungsbeschwerde, der deshalb stattzugeben ist, weil die unmittelbar angegriffene Entscheidung auf einem nur mittelbar angegriffenen Gesetz beruht, das dem Grundgesetz mit sofortiger Wirkung widerspricht. Die Vorschrift ergänzt § 95 Abs. 2 BVerfGG immer dann, wenn das der Entscheidung zugrundeliegende Gesetz nichtig oder - wie hier - mit dem Grundgesetz unvereinbar und nicht oder nur mit Maßgaben weiter anwendbar ist.

5.2.2. Unvereinbar- und Unanwendbarkeitserklärung

Steht eine Norm mit dem Grundgesetz nicht in Einklang, so ist sie grundsätzlich für nichtig (§ 82 Abs. 1 i.V. mit § 78 S. 1 BVerfGG) oder aber für mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären (§§ 31 Abs. 2, 79 Abs. 1 BVerfGG). Eine solche Unvereinbarkeitserklärung kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, verschiedene Möglichkeiten hat, einen (noch) bestehenden Verfassungsverstoß zu beseitigen.¹⁰³ Es muss danach dem Gesetzgeber überlassen bleiben, in welcher Weise der Verfassungsverstoß in Gestalt der Unzumutbarkeit der Hofabgabe geheilt werden soll. Im Ergebnis ist zunächst zwischen dem Bestand des Gesetzes statt seiner Nichtigkeit und für den Fall des Bestandes zwischen dessen Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit zu unterscheiden.

5.2.2.1. Fortbestand der verfassungswidrigen Norm

Auch der Unvereinbarerklärung kommt zwar nach § 31 Abs. 1 BVerfGG Bindungswirkung und nach § 31 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 13 Nr. 8a BVerfGG Gesetzeskraft zu.¹⁰⁴ Mit dem Verzicht auf die Feststellung der Nichtigkeit unterbleibt jedoch der Ausspruch der Unwirksamkeit des Gesetzes. Die für verfassungswidrig erklärte Norm bleibt vielmehr für den Zeitraum seit dem Eintritt der Verfassungswidrigkeit, in der Gegenwart und, wenn auch nur vorläufig¹⁰⁵, auch für die Zukunft

103 BVerfG, Beschlüsse vom 11. November 1998, Az. 2 BvL 10/95 und 4. Dezember 2002, Az. 2 BvR 400/98 sowie Urteil vom 6. März 2002, Az. 2 BvL 17/99.

104 Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 19. November 1991, Az. 1 BvR 1425/90, wo zudem auch entschieden wurde, dass für den Fall, dass ein Betroffener Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz einlegt, obwohl für ihn erkennbar ist, dass bereits Verfassungsbeschwerden erhoben sind, die zur Überprüfung des Gesetzes durch das BVerfG führen werden, ihm in der Regel die notwendigen Auslagen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn sich aufgrund der Leitentscheidung des BVerfG ergibt, dass seine Verfassungsbeschwerde begründet war.

105 *Söhn*, Hartmut, Anwendungspflicht oder Aussetzungspflicht bei festgestellter Verfassungswidrigkeit von Gesetzen?, *Aktuelles Recht* Bd. 20, 1974, S. 12, 49.

Teil der Rechtsordnung.¹⁰⁶ Es ist damit insbesondere auch kein Rückgriff auf früheres, durch die verfassungswidrige Regelung abgelöstes oder umgestaltetes Recht möglich.¹⁰⁷

5.2.2.2. Handlungspflicht des Gesetzgebers

Da das BVerfG die Regelung bei einer Unvereinbarerklärung folglich nicht beseitigt, muss der Gesetzgeber in jedem Fall tätig werden - entweder zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Rechtslage oder zur Aufhebung der Norm.¹⁰⁸ Will der Gesetzgeber eine Neuregelung treffen, ist er verpflichtet, die Rechtslage so zu ändern, dass sie (vor dem Hintergrund der die Verfassungswidrigkeit feststellenden Entscheidung) den Anforderungen des Grundgesetzes genügt.¹⁰⁹ Die Neuregelungsverpflichtung folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG, jedenfalls aber aus dem Wiedergutmachungsauftrag des vom Bundesverfassungsgericht als verletzt festgestellten verfassungsbeschwerdefähigen Rechts.¹¹⁰

5.2.2.2.1. Zeitlicher Umfang einer Neuregelung

Es stellt sich damit die Frage nach dem zeitlichen Umfang dieser Regelungsverpflichtung. Weil der Unvereinbarerklärung an sich ebenfalls *ex tunc*-Wirkung zukommt,¹¹¹ gilt, dass sie sich auf den gesamten von der Unvereinbarerklärung betroffenen Zeitraum erstreckt, jedenfalls aber auf

-
- 106 Vgl. *Gerber*, Philippe, Die Rechtsetzungsdirektiven des Bundesverfassungsgerichts, in: Die öffentliche Verwaltung 1989, S. 698, 700; *Blüggel*, Jens, Unvereinbarerklärung statt Normkassation durch das Bundesverfassungsgericht, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 757, 1998, S. 91, 107 und 115.; *Jachmann*, Monika, Die Nichtanwendbarkeit des Vermögensgesetzes, in: Juristische Ausbildung 1998, S. 235, 236 f.; *Kreutzberger*, Senja, Die gesetzlich nicht geregelten Entscheidungsvarianten des Bundesverfassungsgerichts, Schriften zum Staats- und Völkerrecht, 2007, S. 155, 230.
- 107 *Siedler*, Nina-Luisa, Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht - eine funktionell-rechtliche Kompetenzabgrenzung -, Studien zur Rechtswissenschaft, Band 38, 1999, S. 151; *Blasberg*, Georg, Verfassungsgerichte als Ersatzgesetzgeber. Entscheidungsaussprüche bei Normenkontrollen von Bundesverfassungsgericht und Corte Costituzionale, Studien und Materialien zum Öffentlichen Recht, 2003, S. 128 f.
- 108 *Gerontas*, Apostolos, Die Appellentscheidung, Sondervotenappelle und die bloße Unvereinbarerklärung als Ausdruck der funktionellen Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1982, S. 486, 488; *Papier*, Hans-Jürgen, Umsetzung und Wirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Perspektive der nationalen deutschen Gerichte, in: Europäische-Grundrechte-Zeitschrift, 2006, S. 530, 532; *Kreutzberger*, Senja, Die gesetzlich nicht geregelten Entscheidungsvarianten des Bundesverfassungsgerichts, siehe Fn. 106, S. 161 f.
- 109 Zu diesem Maßstab vgl. etwa BVerfG, Beschlüsse vom 18. Januar 2000, Az. 1 BvR 321/96 und vom 19. Juni 2012, Az. 2 BvR 1397/09.
- 110 Vgl. *Herter*, Wilfried, Die Unvereinbarerklärung verfassungswidriger Steuergesetze, Europäische Hochschulschriften Recht, 1995, S. 50 f.; *Heußner*, Hermann, Folgen der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ohne Nichtigerklärung, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1982, S. 257, 258; *Lee*, Ki-Cheol, Schonung des Gesetzgebers bei Normenkontrollentscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht, Göttingen, Univ., Diss., 1993, S. 319; *Kleuker*, Mathias, Gesetzgebungsaufträge des Bundesverfassungsgerichts, 1993, S. 40 f. und 75 m. w. N.
- 111 Ob das Gericht eine Norm für nichtig erklärt oder nur ihre Unvereinbarkeit mit der Verfassung feststellt, hat ebenso wie für die Zukunft auch für die Vergangenheit die gleiche Wirkung - so schon BVerfG, Urteil vom 24. Juni 1958, Az. 2 BvF 1/57.

alle noch nicht bestands- und/oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren (dazu sogleich), grundsätzlich¹¹² auch rückwirkend für die Vergangenheit.¹¹³ Maßgeblich ist der in der Entscheidung genannte Zeitpunkt,¹¹⁴ sonst der der Wirksamkeit der verfassungsgerichtlichen Entscheidung,¹¹⁵ d. h. bei einer Entscheidung im Beschlusswege, wie der vorliegenden, der Zeitpunkt der Zustellung (13. August 2018¹¹⁶), andernfalls der Verkündungstermin.¹¹⁷

5.2.2.2.2. Fortbestandsgarantie bei Bestands- und Rechtskraft

Wie bereits anklang, sind bestandskräftige Entscheidungen vom Grundsatz der Rückwirkung auf den gesamten von der Normverwerfung betroffenen Zeitraum ausgenommen.

§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG führt zwar nur die Nichtigkeitserklärung an. Die Fortbestandsgarantie gilt jedoch in analoger Anwendung auch für den Fall, dass sich das BVerfGG darauf beschränkt, die Unvereinbarkeit einer Norm mit der Verfassung festzustellen.¹¹⁸ Der Grundgedanke des § 79 BVerfGG gebietet insoweit die Gleichstellung von Nichtig- und Unvereinbarerklärung.¹¹⁹ Wie sich bereits aus § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG ergibt, ist eine Vollstreckung solcher Entscheidungen indes unzulässig.¹²⁰

Es bleibt dem Gesetzgeber aber unbenommen, die Wirkung einer Neuregelung auch auf bestandskräftige Bescheide zu erstrecken. Von *Verfassungen wegen* verpflichtet ist er hierzu jedoch nicht.

112 Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss der Gesetzgeber einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtszustand nicht rückwirkend beseitigen, wenn dies einer geordneten Finanz- und Haushaltsplanung zuwiderläuft oder die Verfassungsrechtslage bisher nicht hinreichend geklärt war und dem Gesetzgeber aus diesem Grund eine angemessene Frist zur Schaffung einer Neuregelung zu gewähren ist - ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008, Az. 2 BvL 1/06 m. w. N.

113 BVerfG, Urteil vom 3. November 1982, Az. 1 BvR 620/78; *Jachmann*, Monika, Die Nichtanwendbarkeit des Vermögensteuergesetzes ab dem 1.1.1997, siehe Fn. 106.

114 So etwa BVerfG, Beschlüsse vom 19. Juni 2012, Az. 2 BvR 1397/09, 21. Juli 2010, Az. 1 BvR 611/07 und 4. Dezember 2002, Az. 2 BvR 400/98.

115 *Heyde*, Wolfgang, Gesetzgeberische Konsequenzen aus der Verfassungswidrigerklärung von Normen, in: Festschrift Hans Joachim Faller, 1984, S. 53, 54 f.

116 Gemäß schriftlicher Auskunft des Bundesverfassungsgerichts vom 17.10.2018.

117 *Bethge*, Herbert, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 54. Ergänzungslieferung, Juni 2018, § 31, Rn. 40.

118 BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990, Az. 2 BvL 1/86.

119 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Februar 2012, Az. 1 BvL 14/07.

120 So auch BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1966, Az. 1 BvR 178/64.

5.2.2.2.3. Ausnahmen

Von der Fortbestandsgarantie des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Eine betrifft gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG den Beschwerdeführer selbst, nicht aber Parallelfälle. Die Aufhebung der ihn belastenden Normvollzugsakte ist demzufolge nicht von deren Rechtskraft abhängig. Die zweite Ausnahme betrifft den ebenfalls aufgenommenen Vorbehalt einer einfachgesetzlichen, d.h. bundes- oder landesrechtlichen Regelung. Hier ist jedoch zu beachten, dass der Geltungsanspruch des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG nur durch eine besondere normative Regelung aufgehoben oder abgeschwächt werden kann, bei der sich der Gesetzgeber der Abweichung von dieser gesetzlichen Regelung bewusst ist und sie bezweckt.¹²¹ Den Fachgerichten ist eine derartige Korrektur demgegenüber untersagt.¹²²

Ob § 44 Abs. 1 SGB X eine Sonderregelung gegenüber § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG darstellt und eine Pflicht zur Rücknahme von unanfechtbaren Verwaltungsakten statuiert, die Sozialleistungen ablehnen, ist umstritten.¹²³ Die bislang wohl überwiegend vertretene Auffassung lässt eine Anwendung des § 44 SGB X neben § 79 Abs. 2 BVerfGG zu,¹²⁴ obschon das Konkurrenzverhältnis in jüngerer Zeit zunehmend abweichend bewertet wird.¹²⁵ Auch im Falle der Anwendbarkeit gilt hinsichtlich der Rückwirkung jedoch die Vier-Jahres-Frist des § 44 Abs. 4 SGB X zu beachten.

Letztlich kann diese Frage vorliegend offen bleiben, da § 30 Abs. 1 ALG für Änderungen von Renten die entsprechende Geltung des § 100 Abs. 1, 3 und 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) statuiert. Danach ist ein unanfechtbarer Verwaltungsakt, für den die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 SGB X im Übrigen vorliegen, nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des

-
- 121 *Steiner, Udo*, Zum Entscheidungsausspruch und seinen Folgen bei der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, in: Freiheit und Eigentum, Festschrift für Walter Leisner zum 70. Geburtstag, 1999, S. 569, 578.
- 122 *Steiner, Udo*, Zum Entscheidungsausspruch und seinen Folgen bei der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, siehe Fn. 121. Rn 579.
- 123 *Bethge, Herbert*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, siehe Fn. 117, § 79, Rn. 55.
- 124 So (noch) BSG, Urteil vom 8. September 1988, Az. 11/7 RAR 61/87 und Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 8 BH (Kn) 1/94; früher auch *Steiner, Udo*, Wirkungen der Entscheidungen des BVerfG auf rechtskräftige und unanfechtbare Entscheidungen (§ 79 BVerfGG), in: BVerfG und Grundgesetz, Festgabe aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des BVerfG, Bd. 1, 1976, S. 628, 648 f.; *Diller, Martin/Dannecker, Marcus*, Erstattungspflicht für Arbeitslosengeld bei Wettbewerbsverboten verfassungswidrig - Rückzahlungsanspruch auch in Altfällen?, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 897; *Ipsen, Jörn*, Rechtsfolgen der Verfassungswidrigkeit von Norm und Einzelakt, Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Band 18, 1980, S. 276.
- 125 So hat das Bundessozialgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 erkennen lassen, dass es anders als zuvor nunmehr von einer alleinigen Geltung oder gar von einem Vorrang des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ausgeht (BSG, Urteil vom 20. Dezember 2001, Az. B 4 RA 6/01 R, Ziffer V, Buchstabe a, wo die Beantwortung der Frage letztlich offenblieb, da nicht der gesamte von der Normverwerfung betroffene (zurückliegende) Zeitraum, sondern der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des BVerfG maßgeblich war (so auch BSG, Urteile vom 25. März 2003, Az. B 7 AL 106/01 R, BSG, 9. April 2003, Az. B 5 RJ 18/02 R, Ziffer 2, Buchstabe b und vom 20. Oktober 2010, Az. B 13 R 90/09 R, Ziffer 2); ähnlich zurückhaltend BSG, Urteil vom 7. Februar 2012, Az. B 13 R 40/11 R, Ziffer 7 Buchstabe a). Auch ursprüngliche Befürworter sehen die Anwendbarkeit von § 44 SGB X neben § 79 Abs. 2 BVerfGG inzwischen kritisch (So nunmehr etwa auch *Steiner, Udo*, Zum Entscheidungsausspruch und seinen Folgen bei der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, siehe Fn. 121, Rn. 579 und 580).

Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzunehmen. Maßgebender Zeitpunkt hinsichtlich der Wirksamkeit der BVerfG-Entscheidung ist der Tag der Verkündung beziehungsweise bei fehlender Verkündung die erste Zustellung an einen Beteiligten.¹²⁶ Die nach § 31 Abs. 2 BVerfGG vorgeschriebene Veröffentlichung der Entscheidungsformel im Bundesgesetzblatt hat demgegenüber nur deklaratorische Bedeutung.¹²⁷ Vorliegend ist danach die erste Zustellung an einen der Beteiligten ausschlaggebend, da die Entscheidung als Beschluss erging und eine Verkündung damit unterblieben ist. Eine Rücknahme kommt aufgrund der Zustellung am 13. August 2018 damit erst ab 1. September 2018 in Betracht.

5.2.2.2.4. Zeitrahmen für die Schaffung einer Neuregelung

Was den Zeitrahmen für die Schaffung einer Neuregelung anbelangt, so ist heute die Setzung einer Frist die Regel, wobei diese danach bestimmt wird, wann vom Gesetzgeber die Schaffung eines verfassungsmäßigen Zustands erwartet werden kann.¹²⁸ Erfolgt - wie vorliegend - keine Fristsetzung ist der Gesetzgeber zwar verfassungsrechtlich nicht gebunden, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine neue gesetzliche Regelung zu treffen. Andererseits aber darf er eine als mit der Verfassung unvereinbar festgestellte Rechtslage nicht unverändert bestehen lassen.¹²⁹ Auch ohne Fristsetzung hat eine Neuregelung damit grundsätzlich unverzüglich, d. h. unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitbedarfs des Gesetzgebers ohne schuldhaftes Zögern¹³⁰ oder alsbald¹³¹ zu geschehen, damit der durch die Unvereinbarerklärung geschaffene normative Schwebezustand nicht zu lange andauert und damit seinerseits verfassungswidrig wird.¹³²

5.2.2.3. Normanwendungssperre

Grundsätzlich ist mit der Unvereinbarerklärung auch die Unanwendbarkeit der Norm verknüpft.¹³³ Von der Möglichkeit einer vorübergehenden weiteren Anwendbarkeit der Regelung in

126 *Kreikebohm*, Ralf, in: Kasseler Kommentar zum Sozialrecht, 5. Auflage 2017, § 100, Rn. 11; *Bethge*, Herbert, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, siehe Fn. 117, § 31, Rn. 40.

127 BSG, Urteil vom 25. März 2003, Az. B 7 AL 106/01 R.

128 BGH, Beschluss vom 7. November 2001, Az. 5 StR 395/01, Ziffer I, 1; mitunter nur wenige Monate, vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 21. Juni 2011, Az. 1 BvR 2035/07 und 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 16/11.

129 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1980, Az. 1 BvL 122/78, Buchstabe C., Ziffer I.

130 Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 7. März 1995, Az. 1 BvR 790/91, Ziffer I, 1 und 30. Mai 1990, Az. 1 BvL 2/83, Ziffer II.

131 Wie hier ohne konkrete Frist - BVerfG, Beschluss vom 2. Dezember 1992, Az. 1 BvR 296/88, Ziffer II.

132 Vgl. auch *Heußner*, Hermann, Folgen der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ohne Nichtigerklärung, siehe Fn. 110, S. 258 m. w. N.

133 Ausdrücklich wird dies regelmäßig nur für die Ausgangsverfahren der Richtervorlagen oder der Verfassungsbeschwerden festgestellt. Für alle anderen Verfahren ergibt sich die Unanwendbarkeit aber aus der Bindungswirkung der Verfassungswidrigerklärung für alle Gerichte und Behörden nach § 31 Abs. 1 BVerfGG und aus der Gesetzeskraft dieser Entscheidung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG sowie der ständigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach für verfassungswidrig erklärte Gesetze nicht mehr angewendet werden dürfen.

§ 11 Abs. 1 Nr. 3 ALG hat der erkennende Senat vorliegend keinen Gebrauch gemacht. Dies hat zur Folge, dass Gerichte und Verwaltung die Vorschrift ab sofort, d. h. vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des BVerfG an, auf den Zeitpunkt der Normkollision zurückwirkend, nicht mehr anwenden dürfen.¹³⁴ Alle neu eingeleiteten oder bereits anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, in denen die noch offene Entscheidung von der verfassungswidrigen Norm abhängt, müssen grundsätzlich bis zur verfassungskonformen Neuregelung durch den Gesetzgeber ausgesetzt werden oder bleiben¹³⁵ und sind erst nach deren Inkrafttreten auf der Grundlage des dann geltenden neuen Rechts zu Ende zu führen.¹³⁶ Hintergrund ist, dass es ja der Gesetzgeber sein soll, der darüber entscheidet, wie die verfassungswidrige Lage beseitigt wird.¹³⁷

Eine derartige Aussetzung entsprechender Verfahren kann im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes nur für eine kurze Übergangszeit hingenommen werden.¹³⁸ Kommt der Gesetzgeber seiner Handlungspflicht nicht binnen angemessener Frist nach (zum Zeitrahmen einer Neuregelung vgl. Ziffer 5.2.2.2.4.) und hat das BVerfG auch nicht bestimmt, was in diesem Fall gelten soll, müssen die Fachgerichte deshalb, wollen sie nicht ihrerseits verfassungswidrig handeln, die bei ihnen anhängigen Verfahren fortführen und über sie verfassungskonform entscheiden.¹³⁹

5.2.3. Konsequenz für das Verfahren zum Aktenzeichen 1 BvR 2392/14

Im Verfahren 1 BvR 2392/14 war damit, ohne dass es dazu eines Antrags des Beschwerdeführers bedurfte, nicht nur das Gesetz für mit der Verfassung unvereinbar zu erklären, sondern gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG auch die mangels verfassungsgemäßer Rechtsgrundlage verfassungswidrige

134 So etwa BVerfG, Beschluss vom 21. Mai 1974, Az. 1 BvL 22/71, Ziffer 2; *Gerontas*, Apostolos, Die Appellentscheidung, Sondervotenappelle und die bloße Unvereinbarkeitserklärung als Ausdruck der funktionellen Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, siehe Fn. 108, S. 488; *Herter*, Wilfried, Die Unvereinbarkeitserklärung verfassungswidriger Steuergesetze, siehe Fn. 110; *Blüggel*, Jens, Unvereinbarerklärung statt Normkassation durch das Bundesverfassungsgericht, siehe Fn. 106, S. 115; *Blasberg*, Georg, Verfassungsgerichte als Ersatzgesetzgeber, siehe Fn. 107, S. 129.

135 BVerfG, Beschluss vom 13. November 1979, Az. 1 BvR 631/78, Ziffer III; *Dietz*, Martin, Verfassungsgerichtliche Unvereinbarerklärungen: Zulässigkeit, Voraussetzungen und Rechtsfolgen, Schriften zum deutschen und europäischen öffentlichen Recht, 2011, S. 41; *Hörnig*, Michael, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, siehe Fn. 117, § 95, Rn. 52.

136 BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 1967, Az. 1 BvR 679/64, Ziffer III. 2. und Urteil vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08, Buchstabe B. Ziffer II.; *Lechner*, Hans/Zuck, Rüdiger, Kommentar zum BVerfGG, 6. Auflage, 2011, § 79, Rn. 28.; *Papier*, Hans-Jürgen, Umsetzung und Wirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Perspektive der nationalen deutschen Gerichte, siehe Fn. 108, S. 532.

137 Zur Frage, wie die Fachgerichte einer Fristüberschreitung bzw. unangemessen langer Zeit bis zu einer (Neu-)Regelung des Gesetzgebers begegnen können, sogleich.

138 BVerfG, Beschluss vom 2. Dezember 1992, siehe Fn. 131.

139 Vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08 und Beschlüsse vom Beschluss vom 7. Mai 2013, Az. 2 BvR 909/06, vom 30. Mai 1990, siehe Fn. 130 sowie vom 14. März 1989, Az. 1 BvR 1033/82; *Kreutzberger*, Senja, Die gesetzlich nicht geregelten Entscheidungsvarianten des Bundesverfassungsgerichts, siehe Fn. 106, S. 165; *Lechner*, Hans/Zuck, Rüdiger, Kommentar zum BVerfGG, siehe Fn. 136, Rn. 28.

Entscheidung aufzuheben und an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen¹⁴⁰ zurückzuverweisen.

Dieses hat sodann, da den Anforderungen des verletzten Verfassungsrechts nicht im Rahmen des geltenden Rechts Rechnung getragen werden kann, das bei ihm fortzusetzende Verfahren bis zur Ersetzung des verfassungswidrigen Rechts durch eine verfassungskonforme Neuregelung des Gesetzgebers auszusetzen, damit den Beschwerdeführern die Möglichkeit offengehalten wird, aus einer für sie günstigeren Neuregelung Nutzen zu ziehen und nach deren Erlass auf ihrer Grundlage zum Abschluss zu bringen.

5.2.4. Konsequenz für das Verfahren zum Aktenzeichen 1 BvR 97/14

Im Verfahren 1 BvR 97/14 hat sich die Rechtslage demgegenüber maßgeblich geändert, da seit 1. Januar 2016 der Rentenanspruch des mitversicherten Ehegatten nunmehr gemäß § 21 Abs. 9 ALG nicht mehr von der Abgabe des Unternehmens durch den eigentlichen Landwirt abhängig ist.

Ist die verfassungswidrige Regelung aber zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG bereits fortgefallen, so ist grundsätzlich die Feststellung gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG, wonach die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer in dem geltend gemachten verfassungsbeschwerdefähigen Recht verletzt haben, ausreichend.

Dies kommt jedoch - wie im vorbezeichneten Verfahren - dann nicht in Betracht, wenn sich damit das vom Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren verfolgte Begehren noch nicht erledigt hat. In einem solchen Fall muss die Sache ebenfalls gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Gericht zurückverwiesen werden. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin zwar ab dem 1. Januar 2016 einen Rentenanspruch. Aufgrund ihres Rentenantrags aus dem Jahr 2011 kommt ihr nunmehr aber schon ein Rentenanspruch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu.

6. Literatur

Blasberg, Georg, Verfassungsgerichte als Ersatzgesetzgeber. Entscheidungsaussprüche bei Normenkontrollen von Bundesverfassungsgericht und Corte Costituzionale, Studien und Materialien zum Öffentlichen Recht, 2003.

140 Werden von mehreren im fachgerichtlichen Ausgangsverfahren gefällten Entscheidungen nicht die zuletzt ergangene Entscheidung, sondern die davor erlassenen Entscheidungen oder eine von ihnen wegen eines sie betreffenden Verfassungsverstoßes ganz oder teilweise aufgehoben, werden die nicht betroffenen letzten fachgerichtlichen Judikate im Umfang der Aufhebung gegenstandslos. Es genügt eine entsprechende Feststellung in der Entscheidung des BVerfG. Eine Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Entscheidungen ist dagegen nicht erforderlich, weil von ihnen keine selbständige Beschwerde ausgeht (vgl. zum Ganzen *Hörnig, Michael*, in: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, siehe Fn. 117, § 95, Rn. 25). Dies ist, wie auch im vorliegenden Fall, gegeben, wenn das Fachgericht letzter Instanz keine Entscheidung zur Sache getroffen, also die bei ihm angefochtene Entscheidung nicht inhaltlich bestätigt, sondern den zu ihm eingelegten Rechtsbehelf ohne Auseinandersetzung mit dem sachlichen Vorbringen des Rechtsbehelfsführers als unzulässig verworfen und damit nur eine Prozessentscheidung getroffen hat.

-
- Blum*, Leo, Mutige Reformen bis in die jüngste Vergangenheit, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 2007, Heft 2, S. 93.
- Blüggel*, Jens, Unvereinbarerklärung statt Normkassation durch das Bundesverfassungsgericht, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 757, 1998.
- Braach*, Henner, Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung in Frankreich, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 1989, S. 162.
- Brockhaus*, Stichwort: Alterssicherung der Landwirte, in: Brockhaus - Die Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig, Mannheim, 2006, Online-Artikel: <https://brockhaus.de/ecs/permalink/75DCD42A03598A7E1C732FB6F748F742.pdf>, zuletzt abgerufen am 13. September 2018.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht, Ausgabe 2017.
- Bundesregierung, Lagebericht über die Alterssicherung der Landwirte 2017, Bundestagsdrucksache 19/100.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Informationen zu den Modifizierungen der Hofabgabeverpflichtung in der Alterssicherung der Landwirte im Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) vom 12. April 2012 (BGBl. Teil I, S. 579), http://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/Landwirtschaft/Agrar-Sozialpolitik/LSV-NOG-Hofabgabeverpflichtung.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 13. September 2018.
- Deneke*, Johann Friedrich Volrad, Die Altersversorgung der bäuerlichen Familie, in: Soziale Sicherheit für das Landvolk, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hannover 1956, Heft 15, S. 18.
- Deutscher Bauernverband, Position des Präsidiums zur Hofabgabeklausel vom 1. Juli 2010, <http://media.repro-mayr.de/50/124350.pdf>, zuletzt abgerufen am 27. September 2018.
- Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste (2011): Zur Hofabgabe im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Infobrief, WD 5 - 3010 - 129/11; WD 6 - 3010 - 148/11 (*Goeser*, Helmut/ *Wahle*, Joachim/ *Kahl*, Rainer) vom 23. August 2011.
- Diller*, Martin/*Dannecker*, Marcus, Erstattungspflicht für Arbeitslosengeld bei Wettbewerbsverboten verfassungswidrig - Rückzahlungsanspruch auch in Altfällen?, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 897.
- Fleuth*, Eva, *Liebscher*, Silvia, Eine Besonderheit im Rentenrecht - Die Hofabgabeklausel in der Alterssicherung für Landwirte, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 2012, Heft 1, S. 77.
- Gerber*, Philippe, Die Rechtsetzungsdirektiven des Bundesverfassungsgerichts, in: Die öffentliche Verwaltung 1989, S. 698.

-
- Gerontas*, Apostolos, Die Appellentscheidung, Sondervotenappelle und die bloße Unvereinbarkeitserklärung als Ausdruck der funktionellen Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1982, S. 486.
- Graßhof*, Malte, in: Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar, 2. Auflage, 2005, § 79.
- Hagedorn*, Konrad, Die Hofabgabeklausel in der Altershilfe für Landwirte, in: Agrarrecht, Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes, 11. Jahrgang, Heft 1, S. 7.
- Herter*, Wilfried, Die Unvereinbarkeitserklärung verfassungswidriger Steuergesetze, Europäische Hochschulschriften Recht, 1995.
- Heußner*, Hermann, Folgen der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ohne Nichtigerklärung, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1982, S. 257.
- Heyde*, Wolfgang, Gesetzgeberische Konsequenzen aus der Verfassungswidrigerklärung von Normen, in: Festschrift Hans Joachim Faller, 1984, S. 53.
- Ipsen*, Jörn, Rechtsfolgen der Verfassungswidrigkeit von Norm und Einzelakt, Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Band 18, 1980.
- Jachmann*, Monika, Die Nichtanwendbarkeit des Vermögensgesetzes, in: Juristische Ausbildung 1998, S. 235.
- Kleuker*, Mathias, Gesetzgebungsaufträge des Bundesverfassungsgerichts, 1993.
- Kopp*, Ferdinand O./*Schenke*, Wolf-Rüdiger, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 19. Auflage, 2013, § 183.
- Knickrehm*, Sabine/*Kreikebohm*, Ralf/*Waltermann*, Raimund, Kasseler Kommentar zum Sozialrecht, 5. Auflage 2017, § 100.
- Kreutzberger*, Senja, Die gesetzlich nicht geregelten Entscheidungsvarianten des Bundesverfassungsgerichts, Schriften zum Staats- und Völkerrecht, 2007.
- Lechner*, Hans/*Zuck*, Rüdiger, Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 6. Auflage, 2011, § 79.
- Lee*, Ki-Cheol, Schonung des Gesetzgebers bei Normenkontrollentscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht, Göttingen, Univ., Diss., 1993.
- Lenski*, Sophie-Charlotte, Staatliches Informationshandeln als Grundrechtseingriff. Zur Anwendung der Osho-Rechtsprechung in der verwaltungsgerichtlichen Praxis, in: Zeitschrift für das Juristische Studium 2008, S. 13.
- Maunz*, Theodor/*Schmidt-Bleibtreu*, Bruno/*Klein*, Franz/*Bethge*, Herbert, Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 54. Ergänzungslieferung, 2018, § 79 und 95.

- Maydell*, Bernd Baron von, Die landwirtschaftliche Sozialversicherung im Gesamtsystem sozialer Sicherheit, 20. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1988, S. 10.
- Mehl*, Peter, Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel: Zielerreichung und mögliche Folgen einer Abschaffung dieser Leistungsvoraussetzung in der Alterssicherung der Landwirte, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig, 2013.
- Mehl*, Peter, Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf: Ausschussdrucksache 18/11 vom 4. November 2015.
- Möller*, Burkhard, Ist die LSV für die Zukunft gerüstet?, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1999, S. 122.
- Papier*, Hans-Jürgen, Umsetzung und Wirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Perspektive der nationalen deutschen Gerichte, in: Europäische-Grundrechte-Zeitschrift, 2006, S. 530.
- Pfleiderer*, Karl/ *Tenwinkel*, Ellen/ *Michels*, Rudolf/ *Schlagheck*, Hermann, Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherung, in: Agrarwirtschaft, 39. Jahrgang (1981a), Heft 5, S. 31.
- Rombach*, Wolfgang, Alterssicherung der Landwirte, Das neue Recht nach dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung, 1995.
- Schlaich*, Klaus/*Korioth*, Stefan, Das Bundesverfassungsgericht, Juristische Kurz-Lehrbücher, 9. Auflage, 2012.
- Siedler*, Nina-Luisa, Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht - eine funktionell-rechtliche Kompetenzabgrenzung, Studien zur Rechtswissenschaft, Band 38, 1999.
- Söhn*, Hartmut, Anwendungspflicht oder Aussetzungspflicht bei festgestellter Verfassungswidrigkeit von Gesetzen?, Aktuelles Recht Bd. 20, 1974.
- Steiner*, Udo, Zum Entscheidungsausspruch und seinen Folgen bei der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, in: Freiheit und Eigentum, Festschrift für Walter Leisner zum 70. Geburtstag, 1999, S. 569.

Steiner, Udo, Wirkungen der Entscheidungen des BVerfG auf rechtskräftige und unanfechtbare Entscheidungen (§ 79 BVerfGG), in: BVerfG und Grundgesetz, Festgabe aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des BVerfG, Bd. 1, 1976, S. 628.

Wirth, Christian, 50 Jahre Alterssicherung der Landwirte, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1999, S. 96.

Zindel, Gerhard, in: Agrar- und Umweltrecht - Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes, 45. Jahrgang, 2015, Heft 8, S. 289.
